



VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 22.09.2022 im Sitzungssaal der
Marktgemeinde Walding stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:45 Uhr

Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP	
Daniela Beismann	SPÖ	
Ing. Christian Engleder	ÖVP	
Eva Maria Gattringer	ÖVP	
Christine Grabinger	ÖVP	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
Barbara Hodgkins	ÖVP	
Imtraud Konczalla	ÖVP	
Mag. Thomas Kriegner	ÖVP	
Jakob Loizenbauer	ÖVP	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Mag. Sofia Mitmasser	GRÜNE	
Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Melanie Riegler	SPÖ	
Ulrich Steininger, B.A.	GRÜNE	
Ricarda Vierlinger, MSc MBA	ÖVP	
Lukas Weinlich	ÖVP	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Elke Bellmann	FPÖ	Vertretung für Frau Sabine Hofstätter
DI Gerhard Engleder	ÖVP	Vertretung für Frau Christine Koll
Günter Kada	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Schindler
Manfred Percht	SPÖ	Vertretung für Frau Renate Auberger
Dipl.-Ing. Daniel Aschauer	GRÜNE	Vertretung für Frau Brigitte Raffener
Dzhabir Tagirov	ÖVP	Vertretung für Herrn Michael Vierlinger

Nicht Anwesende:

Renate Auberger	SPÖ	entschuldigt
Sabine Hofstätter	FPÖ	entschuldigt
Christine Koll	ÖVP	entschuldigt
Brigitte Raffener, PMSc	GRÜNE	entschuldigt
Christian Schindler	SPÖ	entschuldigt
Michael Vierlinger, MEd	ÖVP	entschuldigt

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Hanne-Lore Ecker

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idGF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30.6.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. SPÖ Walding: Einführung einer Schulstarthilfe für Kinder, die ab dem Schuljahr 2022/23 erstmals die Volksschule besuchen
3. Land OÖ - B131 Linksabbieger Pösting - Finanzierungsbestätigung
4. ARGE PRO-Mühlkreisbahn - Beitritt
5. Feuerwehr Walding - TLF-A 4000 - Finanzierungsplan
6. Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen - Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022
 - Sportpark 1 - TOP 21
 - Hauptstraße 19 - TOP 23
 - Hauptstraße 19a - TOP 24
7. Sportpark 1 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
8. Hauptstraße 19 + 19a - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen
9. Land OÖ - Gestattungsvertrag - Linksabbieger Hauptstraße - Mühlkreisbahnstraße
10. Land OÖ - Kenntnisnahme der Beschwerde der Bauausführung Hohen-Stein-Straße 28
15. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.12 (Engleder) - Widmung

18. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.16 (Sportpark) - Widmung
22. Geschäftsordnung für den Personalbeirat
23. Allfälliges

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

Dipl.-Ing. Daniel Aschauer, Bakk. techn. gelobt in die Hand des Bürgermeisters:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung, sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

TOP 10 und TOP 16 werden von Bgm. Ing. Johann Plakolm vor der Sitzung abgesetzt.

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.1. Dringlichkeitsantrag – Fraktionen SPÖ, GRÜNE und FPÖ:

Petition an die Oö. Landesregierung: „Für eine Absicherung und Verankerung der Eltern-Kind-Zentren im Jugend- und Jugendhilfegesetz“

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

GRÜNE-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

FPÖ-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Petition an die oberösterreichische Landesregierung: „Für eine Absicherung und Verankerung der Eltern-Kind-Zentren im Jugend- und Jugendhilfegesetz“

Die Eltern-Kind-Zentren sind in Oberösterreich zu anerkannten und bewährten Einrichtungen für das Wohl der Kinder und Familien im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe geworden, die nicht mehr wegzudenken sind. Sie unterstützen und begleiten Familien und Kinder.

Weiters unterstützen sie Familien in ihren Erziehungsaufgaben und sorgen dafür, dass sich Kinder optimal entfalten und entwickeln können.

Im Eltern-Kind-Zentrum werden präventiv Aufgaben übernommen, die in späterer Folge Kosten im Sozial- und Gesundheitsbereich einsparen.

Die Marktgemeinde Walding fordert das Land OÖ daher auf, die Einrichtungen und Arbeit der Eltern-Kind-Zentren im Kinder- und Jugendhilfegesetz zu verankern, eine faire Regelfinanzierung (z.B. Drittellösung Land/Gemeinde/TeilnehmerInnenbeiträge) zu schaffen und dadurch zu gewährleisten, die Arbeit der Eltern-Kind-Zentren nachhaltig abzusichern.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Petition wie vorgetragen beschließen und an die zuständigen Stellen der Landesregierung weiterleiten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

1.2. Dringliche Anfrage – SPÖ Walding an den Bürgermeister: Schließung des Postpartners im Lagerhaus Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Durch Personalmangel ist es dem Lagerhaus Walding seit mehreren Wochen leider nicht mehr möglich, die Aufgabe als Postpartner zu erfüllen. Zuerst wurde eine Wiedereröffnung in Aussicht gestellt, mittlerweile ist aber klar, dass im Lagerhaus keine Poststelle mehr betrieben werden wird.

- Seit wann war dem Bürgermeister bekannt, dass es beim Postpartner Probleme bezüglich Öffnungszeiten und Personalbesetzung gibt und daher eine Einschränkung der Öffnungszeiten oder eine Schließung droht?
- Mit welchen lokalen Unternehmen wurde gesprochen, um eine alternative Lösung auf die Beine zu stellen?
- Welche langfristigen strategischen Überlegungen wurden angestellt?
- Werden aktuell und zukünftig abseits eines klassischen Postpartners weitere Möglichkeiten eruiert, um eine Versorgung der Waldinger Bevölkerung mit Post-Dienstleistungen zu ermöglichen?

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Anfrage in die Tagesordnung aufnehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Beide Dringlichkeitsanträge werden vor dem TOP „Allfälliges“ abgehandelt.

1. Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Impfstraße:

Die allgemeine Lage ist bekannt. Wir in Walding haben eine Impfstraße. Sie wird auch wieder mehr denn je genutzt. Impfstoffe gegen die Omikron-Variante sind jetzt vorhanden. Man sollte sich grundsätzlich anmelden unter: <https://corona.ooe.gv.at/impftermin-buchen-1397.htm>

Man kann sich aber auch ohne Anmeldung impfen lassen.

Öffnungszeiten der Impfstraße:

Freitag: 13 – 17 Uhr

Samstag: 8 – 12 Uhr; 13 – 17 Uhr

Biomasse- Heizung

Ihr wisst ja alle, dass wir beschlossen haben, unsere Gebäude an das Biomassewerk anzuschließen. Es werden jetzt auch viele Wohnungen in den Wohnblöcken angeschlossen.

Grabungen in der Reiterstraße und in der Hauptstraße waren daher notwendig.

Der Kindergarten wird nächste Woche an das Heizwerk angeschlossen. Es war heute ein Fernsehteam von Bayern und ARTE im Kindergarten. Die drehen einen Film zum Thema Klimawandel in Österreich. Wie geht man mit diesem Thema in der Gemeinde Walding um? Was wird getan? Bei dieser Gelegenheit haben wir auch die Übergabestation angesehen, die dieser Tage montiert wurde. Nächste Woche soll alles angeschlossen werden. Das hat zur Folge, dass es einige Stunden nicht warm ist.

Die nächsten Anschlüsse erfolgen beim Bauhof und beim Sportpark, Gemeindeamt.

Auch das Seniorenheim wird 2024 angeschlossen.

Trinkwasserbrunnen

Der Trinkwasserbrunnen in der Jörgmayrstraße beim Spielplatz wurde montiert. Ein Schild „Trinkwasser“ soll noch montiert werden. Über den Winter wird der Brunnen abgebaut und im Frühjahr wieder aufgebaut werden.

Vortrag vom Klimabündnis

Am 29.9. 2022 gibt es einen Vortrag vom Klimabündnis über das Energiesparen. Wir werden dort fachliche Inputs bekommen. Ich lade alle Gemeinderäte herzlichst ein.

Vereinsabend

Am 12.10 findet ein Vereinsabend im Gasthaus Bergmayr statt. Alle Vereine wurden dazu eingeladen.

Post - Partner

Dieses Thema wird als eigener TOP behandelt. Wegen Personalmangels wurde die Poststelle im Lagerhaus in Walding geschlossen. Am Anfang hieß es, die Poststelle im Lagerhaus hat nur vorübergehend geschlossen. Es wird Personal gesucht. Ich habe Gespräche mit Herrn Goldberger vom Lagerhaus geführt und in weiterer Folge mit Herrn Pramberger von der Post. Es gibt derzeit Gespräche mit Gewerbetreibenden, die nächste Woche vertieft werden sollten, damit wir wieder eine Versorgung seitens der Post bekommen.

Hochwasserbeirat

Am 20.9. war Hochwasserbeirat beim Land OÖ. Nach zweijähriger Pause wurde unter dem neuen Landesrat Stefan Kaineder der Hochwasserbeirat wieder einberufen. Es gab Berichte aus den Gemeinden. Bei den Hochwasserschutzprojekten gibt es unterschiedliche Fortschritte. Unser Projekt Palmesweg ist grundsätzlich so weit entwickelt, dass die Grundablösen stattfinden könnten und in weiterer Folge die Umsetzung vorangetrieben werden könnte.

Verkehrsbegehung

Am selben Tag, 20.9. 2022, gab es eine Verkehrsbegehung, die wir schon länger angefordert haben, mit Frau Dr. Rauch von der BH UU und dem neuen Sachverständigen für Verkehr. Insbesondere besichtigt wurde die Gramastettnerstraße, wo wir eine 30-iger Beschränkung, speziell im Bereich der Schule, beantragt haben. Auch der Bereich Lindham, Lindhamerstraße wurde besichtigt.

Pumptrack

Der Bau könnte demnächst begonnen werden.

Kinderferienprogramm

Ein großes Dankeschön an die Vereine und Organisatoren, die sich heuer wieder daran beteiligt haben.

Hundehaltegesetz

Ab 1.9. 2022 gibt es ein neues Hundehaltegesetz in Oberösterreich. Es wird auch in der Gemeindezeitung einen Beitrag darüber geben. In Walding gab es leider ein längeres Verfahren wegen eines verhaltensauffälligen Hundes. Das Verfahren wegen der Hundeabnahme vor dem Landesverwaltungsgericht ist mittlerweile abgeschlossen. Der Bescheid des Bürgermeisters wurde bestätigt.

BP-Wahl

Am 9. Oktober wird der neue Bundespräsident gewählt. Alle Wahlbeisitzer, Ersatzbeisitzer, Wahlleiter und deren Stellvertreter sind eingeladen. Gemeindevahlleiter ist AL Reinhard Grössmann.

Das wäre mein Bericht. Komme nun zum TOP 2.

2. SPÖ Walding: Einführung einer Schulstarthilfe für Kinder, die ab dem Schuljahr 2022/23 erstmals die Volksschule besuchen

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

Der Start in ein neues Schuljahr bedeutet für einkommensschwache Familien eine enorme finanzielle Belastung. Die aktuell vorherrschende Inflation schlägt sich auch beim Kauf von Schulartikeln nieder, wie jetzt viele bemerken werden. Vor allem der Papierpreis stieg stark. Der Preis bei Schulheften liegt allgemein um zehn bis 30 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Auch bei allen anderen Schulsachen sind die Preise gestiegen. Jedes Kind soll die gleichen Mittel und Möglichkeiten bei den grundlegenden Dingen bekommen, die es braucht.

Die Marktgemeinde Walding gewährt daher Kindern, die im Schuljahr 2022/23 erstmals die Volksschule Walding besuchen, eine einmalige „Schulstartbeihilfe“ in Höhe von 100 €. Dabei gelten untenstehende Kriterien:

1. Der Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines obsorge- bzw. erziehungsberechtigten Elternteils muss in Walding sein.
2. Die Höhe der Schulstartbeihilfe für Schulanfänger beträgt max. € 100,00 und kann einmalig beantragt werden.
3. Eine Gewährung der Schulstartbeihilfe kann nur auf einmaligen, schriftlichen Antrag erfolgen. Dies kann auch online über die Homepage der Gemeinde erfolgen.
4. Um Förderung kann bis 31. Dezember 2022 angesucht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich mittels Anweisung auf das angeführte Konto.
5. Die Schulstartbeihilfe wird vorerst für das laufende Kalenderjahr 2022 beschlossen. Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr bedarf einer mehrheitlichen Zustimmung des Gemeinderats.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Einführung der Schulstartbeihilfe in oben genannter Form beschließen.

Ing. Christian Engleder: Schulbeginn ist auch mit finanziellen Belastungen für die Eltern behaftet. Gerade in diesen Zeiten, wo es überall Förderungen gibt. Wir müssen aber als Gemeinde auch schauen, wie wir mit unseren Finanzen umgehen, denn die Teuerungswelle betrifft auch uns. Bevor wir die Förderung frei geben, würde ich das gerne an den Ausschuss für Finanzen übertragen. Damit dort noch einmal beraten wird, dass dort die Kleinigkeiten, wie wird die Förderung beantragt, wie hoch die Höhe ist, besprochen werden kann. Vielleicht gibt es ja für einkommensschwächere Menschen eine höhere Förderung.

Ing. Christian Engleder stellt folgenden Gegenantrag:

Der Gemeinderat soll diesen Tagesordnungspunkt, wie vorgetragen, dem Finanzausschuss zur weiteren Beratung zuweisen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Danke für den Antrag. Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? Der Antrag, der jetzt gestellt wurde, heißt: „Zuweisung an den Finanzausschuss“.

Mag. Stefan Zauner: Da die Schule schon begonnen hat, sollte die finanzielle Hilfe schnell von statten gehen. Die Schulsachen sind größtenteils schon gekauft. Es kommen jetzt auch die Vorschreibungen für Gas, Strom etc. Mag. Stefan Zauner zitiert ÖVP-Klubmann und ÖAAB-Obmann August Wöginger (Interview beim Kurier vom 18.9.2022): „Es gibt Maßnahmen, bei denen wir rasch zur Auszahlung kommen wollen, wie beim Klima- und Antiteuerungsbonus von 500 Euro und die zusätzliche Kinder- und Familienbeihilfe. Sie gehen in die Breite der Bevölkerung. Denn die Teuerung betrifft alle.....Wer schnell helfen will, muss in die Breite gehen. Wenn man zu differenzieren beginnt, muss man mit Anträgen arbeiten, und dann wird es kompliziert.“

Die Richtlinien unseres Antrages sind relativ klar. In Gallneukirchen ist das in ganz ähnlicher Form im Juli beschlossen worden. Wenn wir schnell sind, helfen wir den Leuten am besten.

Ulrich Steininger, B.A.: Wir reden hier von drei Klassen mit 25 Kindern.

Mag. Ing Richard Gresak: Wir reden dann von 4.000 Euro bis 4.500 Euro maximal.

Lukas Weinlich: Der Schulbesuch ist einfach teuer. Die Arbeiterkammer OÖ entlastet Eltern mit dem 100 Euro AK-Schulbonus. Man sollte helfen, wo wirklich Hilfe benötigt wird. Wir haben die Daten aller Eltern, deren Kindern in die Krabbelstube, Kindergarten gehen. Wir haben die Gehaltsnachweise der Eltern, die jetzt schon einen kleineren Beitrag bezahlen. Da kann man zielgerichtet helfen. Ich würde das auch gerne in einem Finanzausschuss beraten. Und die nächste GR-Sitzung ist ja schon in ein paar Wochen. Ich bin gegen ein Gießkannenprinzip - denn es stellt sich die Frage: „Wo beginne ich mit Hilfe und wo höre ich auf. Und in der nächsten GR-Sitzung gibt es dann einen Antrag: „Da ist die nächste Gasrechnung da – da muss ich auch schnell helfen“.

Eva Maria Gattringer: Ich bin der Meinung von Lukas. Ein Gießkannenprinzip hat sich noch nie bewährt. Hinzuschauen und zu helfen, wo Hilfe dringend benötigt wird, da bin ich auf jeden Fall dafür. Aber wir müssen zuerst auf unsere eigenen Finanzen schauen.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Da geht es maximal um 4.500 Euro. Und das ist kein Gießkannenprinzip. Wir haben junge Eltern mit Kindern. Keiner von Ihnen verdient so viel, dass er zuviel hat.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es steht der Gegenantrag von Ing. Christian Engleder auf Zuweisung an den Finanzausschuss, besprochen werden soll dort einerseits die Vorgangsweise andererseits auch die Budgetierung.

Wer für diesen Gegenantrag auf Zuweisung an den Finanzausschuss ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		7		
GRÜNE		4		
FPÖ		1		
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

3. Land OÖ - B131 Linksabbieger Pösting - Finanzierungsbestätigung

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Die Marktgemeinde Walding beabsichtigt einvernehmlich mit der Oö. Landesstraßenverwaltung im Jahr 2023 die Errichtung eines Linksabbiegers entlang des oben angeführten Straßenabschnittes. Die Grundeinlöse sowie die Bauarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt. Dazu ist nachstehende Bestätigung zu beschließen, zu unterfertigen und rückzuübermitteln.

Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 WALDING

Finanzierung
an einer Landesstraße gemäß
Oö. Straßengesetz 1991

BESTÄTIGUNG

der Marktgemeinde Walding betreffend die Finanzierung eines Linksabbiegers an der B131 Aschacher Straße, km 4,000 bis km 4,260.

Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs sind gemäß § 22, Abs. 1, Oö. Straßengesetz 1991 dem Land von der Gemeinde zur Hälfte zu ersetzen. Die Gesamtkosten einschließlich der Grundeinlösekosten der Baumaßnahme werden auf 338.400 Euro geschätzt. Der Gemeindeanteil beträgt somit 169.200 Euro.

Der Gemeindeanteil basiert auf einer derzeitigen Kostenschätzung, abgerechnet wird nach tatsächlichen Kosten, wie im beiliegenden Merkblatt beschrieben.

Die Marktgemeinde Walding bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

.....
Ort, Datum

Für die Marktgemeinde Walding:
Beschlossen vom Gemeinderat bzw.
Gemeindevorstand am:

.....
(Unterfertigung gem. § 65 Oö. GemO 1990)

Beschlussantrag an den Gemeinderat: *Beschluss der Finanzierungsbestätigung für das Bauvorhaben „B131 Linksabbieger Pösting“*

Mag. Helmut Mitter: Mir fällt eine Differenz von 23.00 Euro zum vorigen GR-Beschluss auf.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gab ein paar Änderungen im Bauplan: z.B. Pendlerparkplätze, Bushaltestelle. Die Sache wurde auch schon wasserrechtlich behandelt. Und die Sache steht jetzt auf einem Stand, wo heuer, im Spätherbst laut Straßenmeisterei mit den Bauarbeiten begonnen werden könnte.

Mag. Stefan Zauner: Du sagst, Pendlerparkplätze sind geplant. Im Amtsvortrag sprechen wir aber nur von einem Linksabbieger.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es ist das gesamte Baulos so vorgesehen, dass auf der B 131 ein großer Umbau stattfinden soll. Da gibt es Teile, die sowieso bei der Bundesstraße aufschlagen. Da gibt es Teile, wo die Gemeinde einfach mitfinanzieren muss. Das sind unter anderem Pendlerparkplätze; das ist der Fußgängerübergang. Man stellt sich das immer mit einer Beleuchtung, mit einem Fahrbahnteiler vor. Dann geht es auch um die Verlegung der Bushaltestellen. Das ist eigentlich der Hauptanlass für den Umbau, weil die Länge der Bushaltestellen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht und daher verlängert werden muss.

Wegen einer Kostenbeteiligung von der Gemeinde Goldwörth an diesem Bauvorhaben wurde von mir am 4. Mai 2022 eine Anfrage geschrieben. Bis zum heutigen Tag habe ich noch keine Antwort erhalten. Die Gemeinde hat am heutigen Tag auch eine GR-Sitzung, bei der dieses Thema noch einmal besprochen wird. Aber der Bürgermeister von Goldwörth meinte: „Sie stehen unmittelbar davor Abgangsgemeinde zu werden. Er weiß nicht, wie das Budget aussehen wird“. Er wird mir den Beschluss nach ihrer GR-Sitzung mitteilen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	4	Herbert Merzinger	Daniela Beismann Helmut Mitter	
GRÜNE	3	Ulrich Steininger		
FPO		Elke Bellmann		
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

4. ARGE PRO-Mühlkreisbahn - Beitritt

Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Christian Engleder

Die Gemeinden im Bezirk Urfahr Umgebung und Rohrbach entlang der Mühlkreisbahn haben die Absicht, aktiv das Angebot der bestehenden Bahn auszubauen. Durch gezielte Maßnahmen, die durch sie selbst und mit Partnern umgesetzt werden können, wollen sie die Bahn und ihr Umfeld attraktivieren. Ein maßgeblicher Faktor dazu soll die Verknüpfung der Bahn mit touristischen Angeboten sein. Ebenso ist die Schnittstelle Bahnhof einer genauen Betrachtung zu unterziehen (neue Aufgaben für bestehende Infrastrukturen, „last mile“).

Grundlage dafür soll ein - unter aktiver Beteiligung der Gemeinden und des Tourismus erarbeitetes - fachliches Konzept für die Weiterentwicklung sein.

Ziel ist die Bahn als umweltfreundliche Alternative zum Individualverkehr anzubieten und damit eine zukunftsorientierte und den kommenden Generationen gerechte Verkehrslösung zu schaffen.

Die Anreise mit der Bahn kann vor allem wegen der Fahrt durch das unberührte Peseubach- und das Mühlital (keine sonstige Erschließung parallel zur Bahn) punkten und auch entsprechend vermarktet werden – Stichwort: sanfte Anreise, Entschleunigung, „Zeit zum Leben“.

Durch die Fertigstellung der Stadtbahn Linz wird die Mühlkreisbahn direkt in den Linzer Hauptbahnhof und somit an die Westbahn eingebunden. Dadurch bietet sich die Möglichkeit den Großraum Wien wesentlich besser mit dem Oberen Mühlviertel zu verbinden.

Zum Zwecke der Erreichung des Projektzieles „Attraktivierung und Modernisierung der Mühlkreisbahn“ wird die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „PRO Mühlkreisbahn“ gegründet. Für die Gründung ist der Abschluss einer ARGE-Vereinbarung durch alle Mitglieder erforderlich.

Die ARGE besteht aus folgenden Mitgliedern (=Mitgliederversammlung):

- Alle Bürgermeister:innen der Gemeinden entlang der Mühlkreisbahn: Puchenau, Ottensheim, Walding, St Gotthard/Rottenegg, Feldkirchen, Herzogsdorf, St Martin, Niederwaldkirchen, Kleinzell, St Ulrich, Neufelden, Arnreit, Auberg, Haslach, Rohrbach-Berg, Öpping, Aigen-Schlägl mit je einer Stimme
- Je ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaften Rohrbach und Urfahr Umgebung
- Je ein Vertreter der Tourismusverbände Donau Oberösterreich und Ferienregion Böhmerwald
- Je ein Vertreter der Wirtschaftskammern Rohrbach und Urfahr Umgebung ein Vertreter von OÖ Tourismus

- Je ein Vertreter der Leader-Regionen Urfahr West und Donau Böhmerwald

Aufgaben der ARGE:

- Die Attraktivierung der Mühlkreisbahn sowie die Steigerung der Wertschöpfung in der ländlichen Region als Zubringer zu Tourismusdestinationen und eine Neudefinition des Individualverkehrs.
- Das Ergebnis der Studie zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Finanzierung der ARGE:

Die Gesamtkosten werden auf ca. € 79.000 geschätzt. Durch das LEADER-Programm werden durch die LEADER Regionen Donau Böhmerwald und Urfahr West jeweils € 30.000 finanziert werden.

Die beiden Tourismusverbände Donau OÖ und Böhmerwald finanzieren jeweils € 1.000. Von den beiden WKO Bezirksstellen Rohrbach und Urfahr Umgebung werden € 2.000 übernommen.

Der Rest (€ 15.000) wird von den Gemeinden entlang der Mühlkreisbahn finanziert. Dabei entfallen 1/3 auf den Bezirk Urfahr Umgebung und 2/3 auf den Bezirk Rohrbach. Das ergibt € 10.000 für die Gemeinden im Bezirk Rohrbach und € 5.000 für die Gemeinden im Bezirk Urfahr Umgebung.

Laufzeit:

Die ARGE wird für die Dauer der Durchführung des Projektes „Attraktivierung und Modernisierung der Mühlkreisbahn“ gebildet. Mit Start ab Zusage der Leader Förderung tritt die Kooperation in Kraft. Sollte es notwendig sein kann durch einen Beschluss der Vollversammlung in weiterer Folge ein Verein gegründet werden.

Die ARGE besteht aus folgenden Gremien:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführung
- c) Rechnungsprüfer

Die vorliegende **ARGE-Vereinbarung** sowie das **Konzept zur strategischen Entwicklung** der Mühlkreisbahn werden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Strategische Entwicklung

Lebensraum Mühlkreisbahn „Zeit zum Leben“

Entlang der Mühlkreisbahn haben Gemeinden im Bezirk Urfahr Umgebung und Rohrbach die Absicht, aktiv das Angebot der bestehenden Bahn auszubauen. Durch gezielte Maßnahmen, die durch sie selbst und mit Partnern umgesetzt werden können, wollen sie die Bahn und ihr Umfeld attraktivieren. Ein maßgeblicher Faktor dazu soll die Verknüpfung der Bahn mit touristischen Angeboten sein.

Grundlage dafür soll ein unter aktiver Beteiligung der Gemeinden und des Tourismus erarbeitetes fachliches Konzept für die Weiterentwicklung sein.

1. Ausgangssituation

Strecken- und Umfeldbeschreibung

Die Mühlkreisbahn ist eine 57,5 km lange Regionalbahn, die vom Bahnhof Linz - Urfahr vorerst im Donautal über Ottensheim und Rottenegg, über den sog. Saurüssel und das Pesenbachtal den ersten Hochpunkt (556 m.ü.A.) im Bahnhof Neuhaus - Niederwaldkirchen erreicht. Die Bahnlinie fällt dann ins Mühlthal, das im Bahnhof Neufelden erreicht wird, ab und folgt diesem bis zum Bahnhof Haslach a.d. Mühl. Von dort steigt die Bahn bis zum Bahnhof Rohrbach – Berg an, wo sie auch den höchsten Punkt mit 622 m.ü.A. erreicht. In stetigem bergab erreicht die Bahnlinie schließlich die Haltestelle Schlägl und den Endbahnhof Aigen – Schlägl, 564 m.ü.A.

Am Saurüssel bei Bahn-km 15 befindet sich die mit 46 % größte Steigung der Bahnlinie – übrigens gleichzeitig die größte Steigung einer Normalspurbahn im gesamten ÖBB-Netz. Zudem weist die Bahnlinie in den engen Flusstälern sehr geringe Bogenradien (bis zu 110 Meter) auf, die nur geringe Geschwindigkeiten zulassen. Insgesamt beträgt die kürzeste Fahrzeit zwischen den Bahnhöfen Urfahr und Aigen-Schlägl 1:28.

Die Bezirke Urfahr-Umgebung und Rohrbach, welche von der Mühlkreisbahn durchquert werden, sind von starkem Auspendeln in die Landeshauptstadt Linz geprägt. Demzufolge wird der im Abschnitt Urfahr – Rottenegg angebotene Viertelstundentakt auch sehr gut genutzt. Mit starkem Zuwachs ist nach Fertigstellung der Stadtbahn und Einbindung in den Linzer Hauptbahnhof zu rechnen.

Oberhalb von Rottenegg ist die Inanspruchnahme deutlich geringer. Gründe dafür sind die vergleichsweise längere Fahrzeit und der starke Parallelverkehr mit Bussen. Die Modernisierung der Bahnlinie sieht allerdings vor, dass die Bahn als Rückgrat des Öffentlichen Verkehrs maßgeblich gestärkt werden soll.

Gerade im Abschnitt oberhalb von Rottenegg ist das touristische Potenzial der Bahnlinie hoch und lässt sich folgendermaßen begründen:

- Die Bahnlinie führt direkt aus dem Zentralraum in das Naherholungs- und Ausflugsgebiet von Linz (Böhmerwald, Oberes Mühlviertel)
- Die Anreise mit der Bahn kann vor allem wegen der Fahrt durch das unberührte Mühlthal (keine sonstige Erschließung parallel zur Bahn) punkten und auch entsprechend vermarktet werden – Stichwort: sanfte Anreise, Entschleunigung, „Zeit zum Leben“
- Die Fertigstellung der Stadtbahn bietet die Möglichkeit den Großraum Wien wesentlich besser mit dem Oberen Mühlviertel zu verbinden. „der Granitexpress fährt von Wien ins Obere Mühlviertel“
- Bahn und Rad: Heranführen der Radwege an die Bahn, entsprechend die Beschilderungen anpassen, ev. „Radzentren“ an den Bahnhöfen (Vorbild Vinschgau)
- Bahn und Mountainbike: detto
- Bahn und Wandern: Heranführen der Wanderwege (Granitpilgern etc.) an die Bahnhöfe, um etappenweise Wanderungen umweltgerecht möglich zu machen
- „Bahn Ahoi Triathlon“: Aufleben des bereits bekannten Kombi-Pakets Anreise Bahn – Wanderung zum Donautal – Rückreise Schiff
- „Europaregion Donau-Moldau“: Sanfter Tourismus auf Basis Bahnreise und Verknüpfung mit den angrenzenden Regionen Bayrischer Wald und Südböhmen. Wieder-Aufleben des Donau-Moldau-Tickets; Beispiel

Ilztalbahn – Südböhmen: <https://ilztalbahn.eu/produkt/donau-moldau-ticket-2/>

- Bahn und Schifahren: Snow & Fun Hochficht -> Bahnreise + Transfer + Tageskarte
- Bahn und Genuss: Genussregion Mühlviertel -> Neufelden, Haslach, Aigen-Schlägl
- Bahn und Kultur: Museen in Haslach, Rohrbach-Berg, Stift Schlägl, Stiftsbrauerei
- ...

Die Mühlkreisbahn verfügt heute noch über eine nahezu vollständig erhaltene Bahnhofs-Infrastruktur. Die Aufnahmegebäude sind (bis auf Gerling und Oepping) noch in ursprünglicher Ambiente erhalten.

Hier gilt es neue Aufgabenfelder für diese Gebäude zu finden. Der Erhalt der (geheizten) Warteräume, das Zurverfügungstellen von WC-Anlagen sind Minimalanforderungen aus Kundensicht und können in Verbindung mit neuen Nutzungen der Gebäude sinnvoll kombiniert werden. Somit könnten auch die Reinigung, Wartung und Schneeräumung entsprechend geregelt werden. Auch hier zeigt die Vinschgerbahn vor, wie es gehen kann.

Mögliche Nutzungen wären:

- Radverleih, Radreparatur, Radverleih (Bsp. Bf. Mals, Südtirol) <https://www.suedtirolbike.info/service/shops/suedtirolbike-am-hauptbahnhof-in-mals.html>
- Bäuerliche Vermarktung, Abholstationen (Bsp. Bf. Langschlag NÖ) <https://www.niederoesterreich.at/infrastruktur/a-bahnhof-langschlag>
- Ferienwohnungen, B&B (Bsp. Bf. Wienerbruck) „Urlaub am Bahnhof“ <https://www.niederoesterreich.at/hinundweg-urlaub-am-bahnhof>
- Touristische Information / Nutzung (Bsp. Bahnhof Annaberg-Reith, Mariazellerbahn) <https://www.niederoesterreich.at/infrastruktur/a-bahnhof-annaberg-reith>
- Büro, Betrieb, Werkstatt

2. Ziele des Projektes

- Steigerung der Attraktivität der Destination entlang der Mühlkreisbahn für Einheimische, Pendler, Ausflugs Gäste und Urlaubsgäste
- Positionierung der Destination (oberes) Mühlviertel als Modellregion für Nachhaltigkeit: leben, arbeiten, urlauben
- Ganzjährige Etablierung eines nachhaltigen Qualitätstourismus (Bio-Region und Umweltzeichen für Destinationen, Mobilität)
- Durch konsequente Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie die durchschnittliche Auslastung in den TVBs auf 50 % erhöhen
- Einbindung der Themen Rad, MTB, Pilgern, Wandern, Kultur/Handwerk/Lebenskultur, Kulinarik, Winter / Schneeschuhwandern

3. Handlungsfelder

- **Masterplan Infrastruktur:**
 - Gesamthafte Weiterentwicklung und Vernetzung von touristischer und Mobilitätsinfrastruktur (Info- und Mobilitätshubs)
 - Evaluierung und Weiterentwicklung Freizeitwegenetze (Lückenschlüsse, Qualitätsentwicklung, ...)
- **Ganzjährig touristische Produktentwicklung „Zeit zum Leben“**
 - Nachhaltige Destinationsentwicklung rund um Regionalität, Natur, Kulinarik, Bio und Mobilität

- Österreichisches Umweltzeichen für Destinationen
- Integration bestehender Initiativen (MV Hochgenuss, BierWeltRegion, BioRegion Mühlviertel, LEADER Regionen)
- „Mobilitätsgarantie“ – Maas (Mobility as a Service)
 - Bahn-Buskonzept/bedarfsgerechte Taktung (Pendler, Ausflugs-, Nächtigungsgäste)
 - Integration Mikromobilitätsangebote/last Mile
 - Entwicklung von Mobilitätshubs
 - Anreise Wien-Aigen Schläge in ca. 2,5h
- **Kommunikation & Vermarktung**
- 4. **Strategien, Pläne und Programme mit Projektrelevanz**
- **Österreichische Klima und Energiestrategie #mission 2030**
Zeigt Wege, wie die in den Pariser Verträgen festgelegten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasen erreicht werden können. (wird als Beilage mitgeschickt)
- **Plan T – Masterplan für Tourismus**
 - Nachhaltigkeit als Grundprinzip für den Tourismus
 - Respektvoller Umgang mit der Natur
 - Tourismusdestinationen sind Lebensräume
 - Ausbildung und Arbeitsmarkt - Fit für die Zukunft machen
<https://info.bmirt.gv.at/themen/tourismus/masterplan-tourismus-plan-t.html>
 -
- **Umweltzeichen für Destinationen**
In Ausarbeitung Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt
- **Landes Tourismusstrategie 2022**
 - Querverbindung zu Meilensteinen Naturräume und Kulinarik:
 - Nachhaltige und klimaverträgliche (Weiter-)Entwicklung vorhandener Angebote und Initiativen entlang der Vielfalt der vorhandenen Naturräume und kulinarischer Angebote
<https://www.oberoesterreich-tourismus.at/tourismusstrategie.html>
- **Tourismusstrategien der betroffenen Destinationen mit Mobilität**
 - **Tourismusverband Donau Oberösterreich**
(siehe Beilage, Anbindung Donauradweg und Donausteig, Mobilität Seite 34 und 53)
 - **Hinweis:** in den Tourismusstrategien Linz und Böhmenwald findet sich kein Bezug zu Mobilitätsthemen

5. Bestands- und Potenzialanalyse

Bevölkerungsentwicklung:

- Geburten und Wanderungsbilanzen
- Schülerzahlen, Schulstandorte
- Bevölkerungsprognose

Wirtschaft:

- Entwicklung Arbeitsstätten
- Entwicklung Erwerbstätige
- Pendlerstromanalyse

Tourismusentwicklung (Input OÖ Tourismus siehe Beilage)

- Ankünfte und Nächtigungsentwicklung in den Destinationen/Orten – Sommer/Winter
- Betten, Betriebe, Auslastung nach Kategorien

Analyse des Mobilitätsangebotes entlang der Mühlkreisbahn und der Bahnhöfe:

- OÖVV Angebot - Vernetzung
- Verleihsysteme
- E-Mobilität
- Park & Ride
- Rad- und Wanderwege (Fußwege)
- Micro ÖV
-

Hier ist die Zusammenarbeit mit dem Verkehrsressort sehr wichtig!

6. SWOT – Analyse

Ausarbeitung durch Agentur

7. Maßnahmenkatalog abgestimmt auf Ziele und Handlungsfelder

Ausarbeitung Agentur *Mögliche Beratungsunternehmen für die Konzeptentwicklung:*

Komobile GmbH, Büro für Verkehrsplanung,

4810 Gmunden, <https://www.komobile.at/>

Projektbeispiele:

- Almtalbahn, Konzept zur Attraktivierung und Modernisierung
- Wiener Alpen, Mobilitätskonzept
- Gmunden: kooperatives Entwicklungskonzept für Betriebe, Mobilität und Raumentwicklung
- Werfenweng: sanfte Mobilität
- Betriebliches Mobilitätsmanagement für Konzerne (z.B. BMW), Schulen, Universitäten, Gebietskörperschaften
- Klimaaktiv: innovative klimafreundliche Mobilität für Regionen, Städte und Gemeinden
- SmartCity Zell am See: Mobilitätsstrategie 2030
- Last Mile: Naturparks Luxemburg, flexible und nachhaltige Mobilität
- Park+Ride und Bike+Ride Gesamtkonzept Oberösterreich
- Part+Ride und Bike+Ride entlang der Mühlkreisbahn (2017)

Terra Cognita,

5020 Salzburg, <https://www.terracoqgnita.at/>

Projektbeispiele

- ÖROK-Plattform Raumordnung und Verkehr, Siedlungsentwicklung und ÖV-Erschließung
- Regionales Entwicklungskonzept Pongau,
- Machbarkeitsstudie Stieglbahn, Nutzung der Stieglbahn im ÖPNV als Beitrag zur Verbesserung der umweltfreundlichen Mobilität im Südwesten Salzburgs
- Zukunftsfahrplan Almtalbahn: Erarbeitung einer regionalwirtschaftlichen Studie und eines Konzeptes zur Attraktivierung und Modernisierung der Almtalbahn
- Salzburger Landesmobilitätskonzept "Salzburg Mobil 2025"

ÖAR Regionalberatung,
4020 Linz, www.oeaar.at

Projektbeispiele

- Management Alpine Pearls
- Naturpark Konzept Ötscher Tormauer

Verracon, Andreas Friedwanger
Mariahilfer Str. 47/5/2, 1060 Wien
<https://www.verracon.at/>

Projektbeispiele

- Stadt Regio Tram Wien-NÖ
- Screening und Pre-Feasibility Studie für die Errichtung bzw. Reaktivierung möglicher neuer Straßenbahn- und Lokalbahnstrecken von Wien in die Stadt-Umland-Region
- Pendlerstromanalysen
- Park/Bike & Ride Strategie Burgenland

Rosinak & Partner, Wien, Dornbirn,
Philip Rosinak, Karl Schönhuber, Andrea Weninger
Schlossgasse 11, 1050 Wien <https://www.rosinak.at/>

Projektbeispiele

- Österreichisches Raumentwicklungskonzept
- Multimodale Mobilitätsknoten
- Zukunft Linz: Stadtentwicklungskonzept

conos gmbh Linz

Golfplatzstraße 1c
4048 Linz-Puchenau
Tel.: +43/732/21 60 00
Fax: +43/732/21 60 00-10
linz@conos.at

Attraktionen & Freizeiteinrichtungen

**Infrastruktur oder Freizeiteinrichtung –
wir sorgen für die richtigen Impulse und erfolgsversprechenden Ideen.**

Neben Organisationen, Kooperationen und Freizeiteinrichtungen aller Art, wie Veranstaltungszentren oder Sportinfrastrukturen beraten wir in diesem Bereich vor allem auch Seilbahnunternehmen, Themen und Multi-Unit-Gastronomie. Neben der Erarbeitung maßgeschneiderter strategischer (Zukunfts-)Konzepte sowie der laufenden Unterstützung in der Qualitätsentwicklung und Umsetzung zählen auch folgende Leistungen zu unseren Schwerpunkten:

- Status Quo Analysen - konzeptionell, qualitativ und betriebswirtschaftlich
- Vor-Ort Mystery Guesting, Qualitätsaudits und Zertifizierungen
- Feasibility Studies
- Entwicklung freizeittouristischer Positionierungs- und Alleinstellungsstrategien
- Ganzheitliche Angebots- und Produktentwicklung
- Erarbeitung von Infrastrukturkonzepten
- Organisationsstrategien (Aufbau- & Ablauforganisation, Aufgaben- & Arbeitsteilung etc.)
- Preisstrategien

- Gastronomische Masterplanung
- Moderation von Strategieworkshops
- Organisation und Durchführung von ERFA-Runden, Fachexkursionen

ARGE-Vereinbarung „Pro-Mühlkreisbahn“

1. Gegenstand

Zum Zwecke der Erreichung des Projektzieles „Attraktivierung und Modernisierung der Mühlkreisbahn“ wird die ARGE „PRO Mühlkreisbahn“ gegründet.

Entlang der Mühlkreisbahn haben Gemeinden im Bezirk Urfahr Umgebung und Rohrbach die Absicht, aktiv das Angebot der bestehenden Bahn auszubauen. Durch gezielte Maßnahmen, die durch sie selbst und mit Partnern umgesetzt werden können, wollen sie die Bahn und ihr Umfeld attraktivieren. Ein maßgeblicher Faktor dazu soll die Verknüpfung der Bahn mit touristischen Angeboten sein. Ebenso ist die Schnittstelle Bahnhof einer genauen Betrachtung zu unterziehen (neue Aufgaben für bestehende Infrastrukturen, „last mile“).

Grundlage dafür soll ein - unter aktiver Beteiligung der Gemeinden und des Tourismus erarbeitetes - fachliches Konzept für die Weiterentwicklung sein.

Ziel ist die Bahn als **umweltfreundliche Alternative zum Individualverkehr** anzubieten und damit eine zukunftsorientierte und den kommenden Generationen gerechte Verkehrslösung zu schaffen.

Die Anreise mit der Bahn kann vor allem wegen der Fahrt durch das unberührte Pesenbach und das Mühlital (keine sonstige Erschließung parallel zur Bahn) punkten und auch entsprechend vermarktet werden – Stichwort: **sanfte Anreise, Entschleunigung, „Zeit zum Leben“**

Durch die Fertigstellung der Stadtbahn Linz wird die Mühlkreisbahn direkt in den Linzer Hauptbahnhof und somit an die Westbahn eingebunden. Dadurch bietet sich die Möglichkeit den Großraum Wien wesentlich besser mit dem Oberen Mühlviertel zu verbinden.

Die ARGE bildet sich aus den in Punkt 2 angeführten Personen. Für das angeführte Projekt fühlen sich auf Grund ihres Vereinszweckes alle Beteiligten (siehe Punkt 2) verantwortlich.

2. Mitglieder

Die ARGE besteht aus folgenden Mitgliedern = Mitgliederversammlung

- Alle Bürgermeister:innen der Gemeinden entlang der Mühlkreisbahn: Puchenau, Ottensheim, Walding, St Gotthard/Rottenegg, Feldkirchen, Herzogsdorf, St Martin, Niederwaldkirchen, Kleinzell, St Ulrich, Neufelden, Arnreit, Auberg, Haslach, Rohrbach- Berg, Öpping, Aigen-Schlägl (von S. n. N.) mit je einer Stimme
- Je ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaften Rohrbach und Urfahr Umgebung
- Je ein Vertreter der Tourismusverbände Donau Oberösterreich und Ferienregion Böhmerwald
- Je ein Vertreter der Wirtschaftskammern Rohrbach und Urfahr Umgebung
- ein Vertreter von OÖ Tourismus
- Je ein Vertreter der Leader Regionen Urfahr West und Donau Böhmerwald

3. Kernteam und Entscheidungsgremium

- Vorsitzender BGM Klaus Falkinger (Kleinzell)
- Vorsitzender Stv. und Kassier BGM Andreas Lindorfer (Rohrbach-Berg)
- Schriftführer Robert Struger
- BGM Elisabeth Höfler (Aigen-Schlägl)

- BGM Friedrich Geyrhofer (Puchenau)
- BGM Johann Plakolm (Walding)
- BGM David Allersdorfer (Feldkirchen)
- ein Vertreter der Wirtschaftskammer
- ein Vertreter von OÖ Tourismus
- Je ein Vertreter der Leader Regionen Urfahr West und Donau Böhmerwald
- Je ein Vertreter der Tourismusverbände:
 - Donau Oberösterreich - Petra Riffert
 - Ferienregion Böhmerwald - Reinhold List

4. Büro und Sitz:

- Gemeinde Kleinzell, 4115 Kleinzell i.M., Kleinzell 13
Administration Clemens Falkinger, Gemeinde Kleinzell

5. Aufgaben der ARGE

Die Aufgaben der ARGE-Mitglieder sind:

- Die Attraktivierung der Mühlkreisbahn sowie die Steigerung der Wertschöpfung in der ländlichen Region als Zubringer zu Tourismusdestinationen und eine Neudefinition des Individualverkehrs.
- Das Ergebnis der Studie zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

6. Gremien

Die ARGE verfügt über folgende Gremien:

a. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind durch je eine Person und Stimme vertreten.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Kernteams ausschlaggebend. Entscheidungen über Grundlagengeschäfte sind nur einstimmig möglich.

Grundlagengeschäfte sind:

- Änderung des ARGE-Vertrages
- Änderung der finanziellen Grundlagen
- Änderung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse

Entscheidungen über alle anderen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich bzw. nach Bedarf einberufen. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung sowie Einladung und Protokollierung werden von der Geschäftsführung wahrgenommen.

b. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der ARGE wird von dem Vorsitzenden, Stellvertreter und Schriftführer ausgeübt. Diese ist auch zur gemeinsamen Vertretung der ARGE nach außen befugt.

c. Rechnungsprüfer

Die ARGE hat zwei Rechnungsprüfer, BGM Johann Plakolm (Walding) und BGM in Elisabeth Höfler (Aigen Schlägl) die von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Dem Rechnungsprüfer obliegt es, die laufende Gebarung zu überwachen, insbesondere die Vereinbarungen bezüglich Projektfinanzierung. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung entsprechend zu informieren.

7. Finanzierung, Verrechnung

Die Gesamtkosten werden auf ca. 79.000€ geschätzt. Durch das LEADER-Programm werden durch die LEADER Regionen Donau Böhmerwald und Urfahr West jeweils 30.000€ finanziert. Die beiden Tourismusverbände Donau OÖ und Böhmerwald finanzieren jeweils 1000€. Von den beiden WKO Bezirksstellen Rohrbach und Urfahr Umgebung werden 2000€ übernommen. Der Rest (15.000€) wird von den Gemeinden entlang der Mühlkreisbahn finanziert. Dabei entfallen 1/3 auf den Bezirk Urfahr Umgebung und 2/3 auf den Bezirk Rohrbach. Das ergibt 10.000€ für die Gemeinden im Bezirk Rohrbach und 5.000€ für die Gemeinden im Bezirk Urfahr Umgebung.

Die Tourismusverbände Donau Oberösterreich und Ferienregion Böhmerwald sowie der Oberösterreich Tourismus werden einen eigenen Letter of Intent (LOI) mit der ARGE PRO Mühlkreisbahn schließen. Dieser wird separat beigelegt.

Die Verrechnung erfolgt in der Form, dass jeder Vertragspartner den anteiligen Betrag nach Übermittlung einer entsprechenden, die Umsatzsteuer getrennt ausweisenden Rechnung binnen 14 Tagen überweist.

Kommt ein Vertragspartner seinen finanziellen Verpflichtungen auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, wird die Mitgliedschaft ruhend gestellt (d.h., kein Stimmrecht). Die Zahlungsrückstände werden über den Gerichtsweg eingefordert.

8. Gewinn- und Verlustverteilung

Die Verteilung des Gewinnes und auch des Verlustes bei Projekten auf die Mitglieder der ARGE erfolgt nach den Anteilen der jeweils eingebrachten und in der Projektfinanzierung beschlossenen Eigenmittel.

9. Schiedsgericht

Kann in der Mitgliederversammlung über eine Beschlussfassung keine Einigung erzielt werden oder kommt es zu Streitigkeiten aus dem ARGE-Vertrag, ist ein Schiedsgericht anzurufen. Diesfalls hat jedes Mitglied einen Schiedsrichter namhaft zu machen, wobei diese Schiedsrichter keiner der Mitgliedsorganisationen angehören dürfen. Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Für einen Beschluss des Schiedsgerichts ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Schiedsrichter erforderlich. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Laufzeit, Kündigung

Die ARGE wird für die Dauer der Durchführung des Projektes „Attraktivierung und Modernisierung der Mühlkreisbahn“ gebildet. Mit Start ab Zusage der Leader Förderung tritt die Kooperation in Kraft. Sollte es notwendig sein kann durch einen Beschluss der Vollversammlung in weiterer Folge ein Verein gegründet werden.

Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus der ARGE ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages nicht eingehalten werden. Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat keinen Einfluss auf die eingegangenen Verpflichtungen aus einzelnen Projekten. Ein derartiger Beschluss bedarf der Zustimmung aller übrigen Mitglieder.

Tritt ein Mitglied aus der ARGE aus oder wird ein Mitglied aus der ARGE ausgeschlossen, bleibt die ARGE mit den verbleibenden Mitgliedern bestehen.

11. Schlussbestimmungen

- a. Diese Vereinbarung enthält die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vereinbarung liegen keine allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Anlagen zu dieser Vereinbarung bilden integrierende Bestandteile derselben.
- b. Sämtliche in dieser Vereinbarung angeführten Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- c. Die Vertragsparteien erklären die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutzgesetz).

Die Vertragsparteien speichern und verarbeiten personenbezogenen Daten (Kontakt-, Entgelt-, Vertragsdaten) des Vertragspartners auf Basis dieses Vertragsverhältnisses als Rechtsgrundlage. Weiters treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und stellen sicher, dass die Daten rechtskonform verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Werden Auftragsverarbeiter (z.B. für IT- Dienstleistungen, Softwaresysteme) herangezogen, werden die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an diese weitergeleitet. Die Daten des Vertragspartners werden für die Dauer der jeweils gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen gespeichert.

- d. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebskennzahlen, die ihnen durch die Mitgliedschaft bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder zu verwerfen noch an Dritte Personen mitzuteilen (Geheimhaltungspflicht).
- e. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art werden von der ARGE getragen.
- f. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, das gilt auch für das Abgehen von der Formerfordernis.
- g. Für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten wird die Anwendung österreichischen Rechts sowie die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Linz vereinbart.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende ARGE-Vereinbarung „Pro Mühlkreisbahn“ sowie die anteiligen Projektkosten beschließen.

Ing. Mag. Richard Gresak: Die GRÜNE-Fraktion unterstützt dieses Projekt. Kosten sind 5.000 Euro für Urfahr Umgebung, wenn ich das richtig gelesen habe. Es sind fünf Gemeinden involviert. Da reden wir von 1.000 Euro Unterstützungsleistung von unserer Seite. Das ist eine sinnvolle Sache, wo wir mitmachen sollten.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Projektauswahl Gremium hat das auch schon beschlossen.

Mag. Helmut Mitter: Ich hinterfrage den Vertrag schon. Was wird konkret beim „Projekt Mühlkreisbahn“ gemacht? Es wäre sehr interessant zu wissen, was tatsächlich bei diesem Projekt herauskommt.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das Projekt gibt es ja bereits. Es wurde von beiden Leader-Gremien genehmigt. Die Frage ist eine einfache: „Sind wir bei diesem Projekt dabei oder nicht?“. Es gibt ja schon Diplomarbeiten, die sich damit beschäftigen. Richard hat es schon gesagt, die Kosten sind überschaubar. Was bei der Studie herauskommt, wissen wir nicht.

Melanie Riegler: Für mich sind die Daten zu wenig konkret. Bei dem Betrag steht ein Circa dort. Für mich ist das eine Doppelförderung, wie wir das vorher gehabt haben, für die Schulanfängerkinder. Ich denke, da gibt es andere Gremien, die dafür zuständig sind. Ich werde da nicht zustimmen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es geht da nicht um eine Förderung, es geht um einen Beitritt bei einem Projekt.

Melanie Riegler: Aber es gibt andere Gremien, die für die Mühlkreisbahn zuständig sind.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	2		Melanie Riegler Stefan Zauner Günter Kada Daniela Beismann Manfred Percht	
GRÜNE	4			
FPO			Elke Bellmann	
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

5. Feuerwehr Walding - TLF-A 4000 - Finanzierungsplan

Berichterstatter und Antragsteller: Ing. Christian Engleder

Die Gemeinde Walding bestellte am 17.05.2021 bei der Fa. Rosenbauer für die Feuerwehr Walding ein TLF-A 4000, das am 30.06.2022 geliefert wurde. Infolge wurde ein Ansuchen auf Bedarfszuweisung gestellt, das Land OÖ übermittelte am 31.08.2022 folgenden Finanzierungsplan, der vom Gemeinderat zu beschließen ist:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde inkl. 2 Gutschriften der Fa. Rosenbauer	44.400	44.400	52.158	140.958
IB - FF Walding	21.473			21.473
LFK-Zuschuss – LFK-Normfahrzeug (Fahrgestell und Aufbau)	116.690			116.690
BZ – Projektfonds – LFK-Normfahrzeug (Fahrgestell und Aufbau)	93.352			93.352
Summe in Euro	275.915	44.400	52.158	372.473

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLF-A 4000 beschließen.

Mag. Stefan Zauner: Ich hätte ein Frage zur Finanzierung. Im Nachtragsvoranschlag war im Gesamtpreis ein um 25.000 Euro höherer Betrag enthalten. Der Gesamtpreis war 397.000 Euro. Und im Nachtragsvoranschlag war der Gemeindeanteil 44.500 Euro im Jahr 2024, da steht jetzt 52.000 Euro. Ich wollte nur fragen, was sich an der Finanzierung geändert hat?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir haben ursprünglich einen GR-Beschluss gefasst. Dieser Beschluss war damals über 434.000 Euro. Die Anschaffungskosten des TLF waren 388.000 Euro. Dazu kam noch ein Stromaggregat, das 8.634 Euro gekostet hat. Aufgeteilt wurden diese 388.336 Euro.

Das ist jetzt unsere Finanzierung. Wir haben entsprechend um Förderungen seitens des Landes und des Landesfeuerwehrkommandos angesucht. Wir bekommen eine Förderquote von 35% bei den Landesmitteln und 27% bei den Bedarfszuweisungen. Und die einzelnen Beträge haben sich im Laufe der Zeit geändert. Das Fahrzeug ist ja mittlerweile schon geliefert und von uns bezahlt. Aber die konkreten Beträge sind jetzt erst kürzlich von der IKD des Landes Oö adaptiert worden. Das sind jetzt die aktuellsten Zahlen. Die Beträge, die jetzt hier stehen, haben wir letzte Woche schon überwiesen bekommen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

6. Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen - Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022

- Sportpark 1 - TOP 21**
- Hauptstraße 19 - TOP 23**
- Hauptstraße 19a - TOP 24**

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Loizenbauer

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 30.06.2022 die Wärmelieferungsübereinkommen für Gewerbepark 4, Gewerbepark 2, Sportpark 1, Reiterstraße 3, Hauptstraße 19 und Hauptstraße 19a.

Die anschließende detaillierte Prüfung der Anschlussmöglichkeiten ergab, dass

- a) bei der Zuleitung zum Sportpark aufgrund von vorhandenen Einbauten eine abweichende Trassenführung gewählt werden müsste, die Anschlusskosten erhöhen sich um brutto € 5.520,

- b) bei den Anschlussleistungen für Hauptstraße 19 und Hauptstraße 19a nur die Gasliefermengen, aber keine Wärmemengen berücksichtigt wurden und die Anschlusskosten neu zu definieren sind,
- c) die Anschlüsse für Hauptstraße 19 und Hauptstraße 19a zusammengelegt werden könnten.

zu a): Die Anschlusskosten erhöhen sich um brutto € 5.520.

zu b): Die Anschlussleistungen beider Gebäude zusammen erhöhen sich von 87 kW auf 109 kW, die Anschlusskosten von brutto € 63.744 auf € 79.248.

zu c): Bei Zusammenlegung der beiden Anschlüsse entstehen geringere Grabungskosten, die Anschlusskosten belaufen sich auf brutto € 71.088. Die Anschlussleistung von 109 kW übersteigt die Leistungsgrenze von 100 kW für eine günstigere Bundesförderung.

Die Wärmelieferungsübereinkommen für Sportpark, Hauptstraße 19 und Hauptstraße 19a sollen neu geschlossen werden, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.06.2022 zu den beschlossenen Verträgen sollen aufgehoben werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse vom 30.06.2022 über die Wärmelieferungsübereinkommen mit der Bioenergie OÖ eGen

- **Sportpark 1 – TOP 21**
- **Hauptstraße 19 – TOP 23**
- **Hauptstraße 19a – TOP 24**

aufheben.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

7. Sportpark 1 - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Loizenbauer

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

Bioenergie OÖ eGen
Auf der Gugl 3
4021 Linz

im Folgenden "WVU" genannt,
und

Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19
4111 Walding

im Folgenden "Kunde bzw. Abnehmer" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Sportpark, Sportpark 1, 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.

- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

136 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4. Die Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5. Begrenzung der Wärmeleistung

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

3.4. Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum **1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 29,90 + € 5,98 \text{ Ust} = € 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 163,20 MWh:

$$€ 62,00 + € 12,40 \text{ Ust} = € 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$€ 56,40 + € 11,28 \text{ Ust} = € 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$€ 75,56 + € 15,11 \text{ Ust} = € 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

€ 112,15 + € 22,43 Ust = € 134,58

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärme- preis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert „Energie aus Biomasse 2“ April 2020 = 152,0 (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zur Zeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),

Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabe- stelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreissicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale	€ 64.400,00
+ 136 kW Anschlussleistung	
	Netto € 64.400,00
	+ 20% Ust. € 12.880,00
	Brutto € 77.280,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.
Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge mit der Bioenergie OÖ eGen das Wärmelieferungsübereinkommen für Sportpark 1 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

8. Hauptstraße 19 + 19a - Bioenergie OÖ eGen - Wärmelieferungsübereinkommen

Berichterstatter und Antragsteller: Jakob Loizenbauer

WÄRMELIEFERUNGSÜBEREINKOMMEN,

abgeschlossen zwischen der

**Bioenergie OÖ eGen
Auf der Gugl 3
4021 Linz**

im folgenden "WVU" genannt, und

**Marktgemeinde Walding
Hauptstraße 19
4111 Walding**

im folgenden "Kunde bzw. Abnehmer" genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die "Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen" des WVU vom September 2017.
- 1.3. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens", herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen in der Fassung April 1991.

Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb, beginnend mit frühestens 1. September 2022, das Objekt, **Gemeindeamt, Hauptstraße 19, sowie Hauptstraße 19a 4111 Walding** des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.
- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.
- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) beträgt

109 kW.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4. Die Netzzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

2.5. **Begrenzung der Wärmeleistung**
Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Der Verrechnungsanschlusswert wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Anschlussanlage

Das Objekt des Kunden wird mit einer Anschlussanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen und ausschließlich durch das WVU hergestellt. Die Fernwärmeübergabestation ist im Eigentum des WVU.

3.2. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

3.3. Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WVU. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WVU zu melden.

3.4. Die Kundenanlage steht ab der Übergabestelle im Eigentum des Kunden.

3.5. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

4.1. Als Übergabestelle gelten die Sekundäranschlüsse der Fernwärme-Übergabestation.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1 Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann der Grundpreis und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird der laut 2.3 angeführte Verrechnungsanschlusswert zur Berechnung des Grundpreises herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Der Grundpreis beträgt pro kW Anschlussleistung und Jahr:

$$€ 29,90 + € 5,98 \text{ Ust} = € 35,88$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für die ersten 1200 Volllaststunden, entspricht den ersten 130,80 MWh:

$$€ 62,00 + € 12,40 \text{ Ust} = € 74,40$$

5.1.3. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge für jede weitere MWh:

$$€ 56,40 + € 11,28 \text{ Ust} = € 67,68$$

5.1.4. Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.07.2037:

$$€ 75,56 + € 15,11 \text{ Ust} = € 90,67$$

5.1.5. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 89,70 + € 17,94 \text{ Ust} = € 98,29$$

5.1.6. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten Index für „Energie aus Biomasse 2“. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe ab ca. 25. Juni – ablesbar auf der Homepage des Biomasseverbandes OÖ) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der aktuelle Indexwert

„Energie aus Biomasse 2“ April 2020 = 152,0 (Indexbasis April 2001 = 100) und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie aus Biomasse 2“ besteht zur Zeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Erdgas (20%),
Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an das WVU zu zahlen sind.

Hausanschlusspauschale	€ 59.240,00
+ 109 kW Anschlussleistung	
Netto	€ 59.240,00
+ 20% Ust.	€ 11.848,00
Brutto	€ 71.088,00

50% der Bruttoanschlusskosten sind bei Errichtung des Hausanschlusses zu zahlen, der Rest bei Inbetriebnahme (Heizbeginn).

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden 12 Teilzahlungsbeträge zur monatlichen - am 1. eines Monats fälligen - Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe dieses Teilzahlungsbetrages errechnet sich aus dem Wärmeverbrauch des vorigen Verbrauchszeitraumes. Der erste Teilzahlungsbetrag für das neue Verrechnungsjahr ist gleichzeitig mit dem Betrag, der aus der Jahresendabrechnung resultiert, fällig.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die

monatlichen Teilzahlungs- oder sonstigen Rechnungsbeträge sind mittels Erlagscheins oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.

- 6.4. Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats Euribor + 3 %-Punkte verrechnet.
- 6.5. Das WVU ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z. B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeit des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.

- 7.2. Das WVU kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigung bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage des WVU eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch das WVU.

Das WVU ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

- 9.1 Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2 Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge mit der Bioenergie OÖ eGen das Wärmelieferungsübereinkommen für Hauptstraße 19 und Hauptstraße 19a beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

9. Land OÖ - Gestattungsvertrag - Linksabbieger Hauptstraße - Mühlkreisbahnstraße

Berichtersteller und Antragsteller: Lukas Weinlich

Gestattungsvertrag

**Anschluss einer Verkehrsfläche der
Gemeinde an die L1508 Waldinger
Straße ,**

bei km 0,004+41 li.i.S.d.Km., EK-Sicherung Bahn-km 11,451

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet, und**

2. **Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, im Folgenden kurz als Gemeinde bezeichnet,**

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche Mühlbahnkreisstraße an die L1508 Waldinger Straße im Bereich bei km 0,004+41 li.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.

1.2. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Landesstraße soll eine Linksabbiegespur errichtet werden.

1.3. Die Gemeinde hat am 11.05.2020 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch Technisches Büro Knoll GmbH erstellte Projekt vom 10.09.2019. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.

- 1.4. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.
2. **Zustimmung**
 - 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße samt Errichtung einer Linksabbiegespur entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.
 - 2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 und der Beschreibung gemäß Anlage 3 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlagen 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
 - 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
3. **Auflagen und Bedingungen**
 - 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
 - 3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis **spätestens 31.12.2022 hergestellt wird**. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
 - 3.3. Die für die Verbreiterung der Landesstraße (Linksabbiegespur) erforderlichen Grundflächen sind von der Gemeinde auf deren Kosten beizustellen und unentgeltlich in das Eigentum der Straßenverwaltung zu übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem nachweislich die unentgeltliche Übertragung der erforderlichen Liegenschaften in das Eigentum der Straßenverwaltung durch entsprechende Grundabtretungserklärungen oder Vereinbarungen sichergestellt ist. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist auf Kosten der Gemeinde eine Vermessung der neuen Straßengrundgrenze durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geo.L) durchzuführen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung ist durch die Gemeinde auf ihre Kosten umgehend nach Vorliegen des Teilungsplans zu veranlassen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist im Falle der Vertragsauflösung rückgängig zu machen, wenn die baulichen Anlagen durch die Gemeinde in den ursprünglichen Zustand rückgebaut werden.
 - 3.4. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
 - 3.5. Bei Ausführung der Fahrbahnverbreiterung (Linksabbiegespur) sind die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung einzuhalten.
 - 3.6. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geo.L) herzustellen.
 - 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit

Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.

- 3.8. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.9. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig. Unverzüglich nach Fertigstellung der Straßenumbauarbeiten wird die neue Straßenanlage (Linksabbiegespur) in die Verwaltung der Straßenverwaltung übernommen.

Die Erhaltung und der Winterdienst auf der Linksabbiegespur werden durch die Straßenverwaltung durchgeführt.

4. Kosten Linksabbieger

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 5 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.
- 4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 2 und 3 entsprechende Herstellung der Straßenverbreiterung (Linksabbiegespur), einschließlich der erstmaligen Straßenausrüstung (Bodenmarkierungen, Leitplöcke, Verkehrszeichen) zu tragen. Die Durchführung der erstmaligen neuen Bodenmarkierungsarbeiten wird durch die Straßenverwaltung auf Kosten der Gemeinde in Auftrag gegeben.
- 4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses samt Straßenverbreiterung erwachsen.
- 4.4. Als Abgeltung für die betrieblichen Erhaltungsaufwendungen auf den Verbreiterungsflächen (Linksabbiegespur) ist von der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach gegenseitiger Vertragsunterfertigung ein einmaliger Betrag in Höhe von 6814,50 Euro zu leisten. Durch diesen Pauschalbetrag sind alle künftig anfallenden Kosten für die betriebliche Erhaltung der Fahrbahnverbreiterungsflächen (Abbiegespuren), einschließlich der Kosten der jährlichen Bodenmarkierungen abgegolten. Die Rückzahlung dieses Betrages an die Gemeinde erfolgt nicht, auch dann nicht, wenn die Linksabbiegespur nicht mehr benötigt werden sollte. Durch diesen Pauschalbetrag nicht abgegolten sind die Kosten für die Fahrbahninstandsetzungsarbeiten, die voraussichtlich in Zeitabständen von 10 bis 15 Jahren durchzuführen sind. Für künftige Instandsetzungsarbeiten auf oder an der Verbreiterungsfläche (Linksabbiegespur) hat die Gemeinde die aliquoten Kosten zu tragen. Die Gemeinde hat den von der Straßenverwaltung beauftragten Unternehmen die Kosten direkt zu überweisen.
- 4.5. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

4.6. Kosten Eisenbahnkreuzung

Einer gesonderten Regelung bedarf es jedoch darüber hinaus für die Mehrkosten der Errichtung und Erhaltung der Eisenbahnkreuzungs-Sicherungsanlage. Da die

Schrankenanlage neben dem Linksabbiegestreifen auch den Gehsteig absichert und die Straßenverwaltung von Gehsteigen lt. Oö. Straßengesetz 1991 in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, ist eine Kostenbeteiligung seitens der Marktgemeinde Walding an den Errichtungs- und Erhaltungskosten erforderlich.

Die Kostenanteile teilen sich wie folgt auf:

gemittelte Fahrbahnbreite: 8,275 m davon Land: 7,2 m

davon Gemeinde (Aufweitung Linksabbiegestreifen):

1,075 m Gehsteig -- Gemeinde: 1,60 m

Gesamtbreite: 10,95 m

Somit ergibt sich folgender Schlüssel:

für das Land = 0,729 %

für die Gemeinde = 0,271 % der abgesicherten Breite.

Dies gilt für die Errichtung sowie für die Erhaltung. Die genauen Errichtungskosten sowie Erhaltungskosten werden von der ÖBB errechnet und es erfolgt nach Fertigstellung der Eisenbahnkreuzungs-Sicherungsanlage eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten bzw. wird die Erhaltung einmalig pauschal abgegolten. Diese Kosten werden nach oben genannten Prozentanteilen aufgeteilt und sind vom Land und der Gemeinde an die ÖBB zu entrichten.

Zusätzlich kommt noch der Signalgeber 9 (lt. Plan) zu 100 % zu den Kosten für die Marktgemeinde Walding.

Derzeit werden diese Kosten auf .903.355,00 € geschätzt, wodurch für die Marktgemeinde Walding ein Beitrag von 118.888,65 € anfallen würde.

Die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde basiert auf der Mehrlänge durch Gehsteig und Linksabbiegestreifen Aufweitung. Dies regelt das Oö. Straßengesetz 1991 § 12 Abs. 2.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.5. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer Linksabbieger

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
 - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.
- 6.5. **Vertragsdauer Eisenbahnkreuzung**
- Der Pauschalbetrag beinhaltet die anteiligen Erhaltungskosten der EK-Anlage auf die technische Nutzungsdauer bzw. Lebensdauer von 25 Jahren.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht erforderliche Anmeldung über die Selbstberechnung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

Anlage 1 Technische Bestimmungen

Anlage 2 Planliche Darstellung

Technische Bestimmungen

Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde

1. Die Landesstraßenverbreiterung ist entsprechend den Bestimmungen der RVS 03.08.63 – Oberbaubemessung, in Lastklasse LK 1,3 auszuführen:

Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien auszuführen :

RVS 08.97.05 – Anforderungen an Asphaltmischgut

RVS 08.16.01 – Anforderungen an Asphalttschichten

RVS 11.03.21 – Asphalt und Asphalttschichten - Prüfung und Abrechnung

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – Erdarbeiten und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – Ungebundene Tragschichten auszuführen.

Der Straßenoberbau ist wie folgt auszuführen:

Fahrbahnen (für Lastklasse LK 1,3):

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63mm gemäß RVS 08.15.01, Klasse U7 (C50/30)
- 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/45mm gemäß RVS 08.15.01, Klasse U3 (C90/3)
- 8 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
- 7 cm bituminöse Tragschicht, AC22trag,70/100,T2,G5
- 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1

Gehsteig:

- 30 cm ungebundene Tragschicht - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (CNR)
- 6 cm bituminöse Tragschicht, AC16trag,70/100,T2,G6
- 2,5 cm Asphaltbetondeckschicht, AC8deck,70/100,A1,G3

Die zweite Lage der bituminösen Tragschicht ist mit dem Altbestand der Fahrbahn der Landesstraße um mind. 50 cm zu überlappen, weiters ist die bituminöse Deckschicht zusätzlich um mind. 20 cm zu überlappen, um eine entsprechende Verzahnung mit dem Altbestand der Landesstraße zu erreichen.

Der Anschluss der Deckschicht zum Altbestand der Fahrbahn ist mit einem schmelzbaren Bitumen Fugenband herzustellen.

Sämtliche Asphaltierungsarbeiten sind mit einem Asphaltfertiger durchzuführen, zwischen den einzelnen Schichten ist mit entsprechendem Haftkleber vorzuspritzen, Fräsflächen sind mit Wasserhochdruckstrahl (mind. 300 bar) gemäß Pkt. 5.2. des FSV-Arbeitspapiers Nr. 02 zu reinigen.

2. Durchführung von Identitätsprüfungen (Abnahmeprüfungen) :

Identitätsprüfungen sind Prüfungen zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Verdichtung der ungebundenen Tragschichten an den Straßenverbreiterungsflächen ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei die in nachstehender Tabelle angeführten Mindestanforderungen zu erfüllen sind:

Verkehrsfläche		Verdichtungsanforderung	
		Unterbauplanum	ungebundene obere Tragschicht
Fahrbahnen	LK 25, LK 10	$E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{v1} \geq 120 \text{ MN/m}^2$ $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,2$
	LK 4, LK 1,3	$E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{v1} \geq 90 \text{ MN/m}^2$ $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,2$
Radwege, Radhaupttrouten		$E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$	$E_{v1} \geq 75 \text{ MN/m}^2$

Bei den gebundenen Schichten sind die in nachstehender Tabelle angeführten Untersuchungen im Zuge der Identitätsprüfung nachzuweisen:

Mischgutuntersuchung	Verdichtungsgrad	Hohlraumgehalt
Schichtstärke	Schicht- und Lagenverbund	Ebenheit

Anzahl der Identitätsprüfungen:

Kontrolle der Verdichtungsanforderungen: mind. 2 Prüfungen je Schicht
Kontrolle der gebundenen Schichten: 1 Prüfung je Schicht

Sonstige Hinweise zu den Identitätsprüfungen:

- Die Durchführung der Identitätsprüfungen ist von der Gemeinde bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
- Die Straßenverwaltung ist durch die Gemeinde zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Identitätsprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.
- Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.
- Die Kosten der Identitätsprüfungen sind von der Gemeinde zu tragen.

Wird bei den Identitätsprüfungen festgestellt, dass die o.a. Mindestverdichtungsanforderungen bzw. die Mindestanforderungen gemäß RVS 08.97.05 (Anforderung an Asphaltmischgut) bzw. RVS 08.16.01 (Anforderungen an Asphalttschichten) nicht erfüllt wurden, so hat die Gemeinde entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

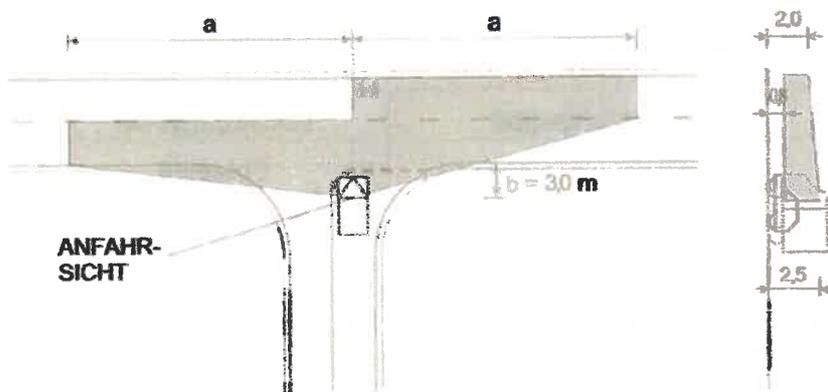
Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn ein positives Ergebnis der Identitätsprüfung für die ungebundenen Tragschichten (Lastplattenversuche) vorliegt.

3. Die neue Straßenanlage ist mit einer entsprechenden Straßenausüstung zu versehen (Bodenmarkierungen, Leitpföcke, Verkehrszeichen, Wegweiser etc.).

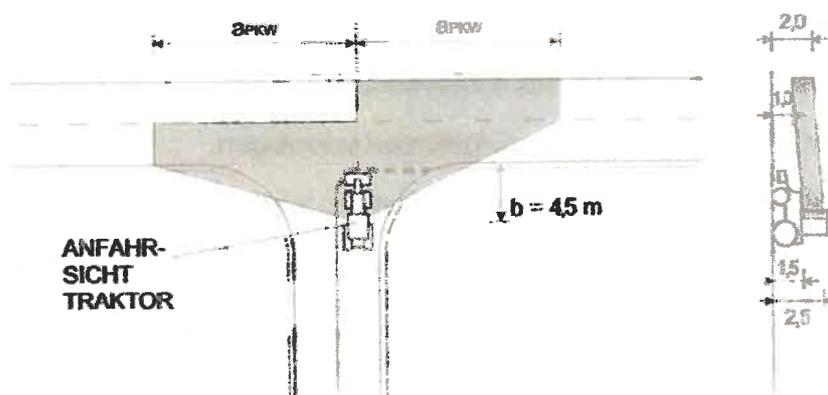
Rechtzeitig vor Fertigstellung der Bauarbeiten ist im Auftrag der Gemeinde ein Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung ausarbeiten zu lassen und anschließend bei der Straßenaufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) die Verordnung dieser Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen zu beantragen.

4. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese wieder in einen funktionstüchtigen Zustand herzustellen. Der Wasserablauf der Landesstraße darf keinesfalls behindert werden.
5. Die Errichtung eines Einfriedungstores oder Schrankens ist im Zufahrtsbereich bis zu einer Entfernung von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße bzw. Gehsteighinterkante untersagt.
6. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die Landesstraße ist der Sichtraum gemäß nachstehenden Abbildungen von jeglicher Verbauung und sonstiger Einrichtungen (Zaun, Hecke ect.) freizuhalten.

Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten:



Zusätzlich sind beim Straßenanschluss die Anforderungen für die Anfahrtsicht von Sonderfahrzeugen zu erfüllen:



Der Sichtraum ist wie folgt definiert:

- Schenkellänge $a = 85 \text{ m}$
- Schenkellänge $a \text{ PKW} = 55 \text{ m}$

Eine eventuell vorhandene Bepflanzung im Sichtraum ist laufend auf eine max. Höhe von 80 cm zurückzuschneiden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge mit dem Land OÖ den Gestattungsvertrag beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE		4		
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

10. Land OÖ - Kenntnisnahme der Beschwerde der Bauausführung Hohen-Stein-Straße ■

TOP 10 wurde vor der Sitzung abgesetzt.

11. Bebauungsplan Nr. 44 – Änderung Nr. 3 (Wohnbau Reiterstraße) - Einleitung

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Anregung / Planungsanlass

Anlass der Änderung ist die nun beabsichtigte Verwertung bzw. Bebauung der Liegenschaft mit einer mehrgeschoßigen Wohnanlage. Nachdem die bestehenden Festlegungen des rechtswirksamen BBP Nr. 44.1 nicht ganz dem geplanten Bauvorhaben entsprechen (Minstdachneigung von 7°; max. 3 Geschöße; 2 Stellplätze je WE unabhängig von der Größe), ist die gegenständliche Anpassung des BBP an das vorliegende Projekt beabsichtigt.

AUSKUNFT ORTSPLANER VOM 05.09.2022

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Walding-Süd“, Änderung 1 rechtswirksam sei 8.6.2011 GZ RO-R-501382/5-2011-Els bleibt für die Parzellen Gst. Nr. ■ KG 45621 Walding aufrecht.

GRUNDLAGENFORSCHUNG zum Bebauungsplan Nr. 44 Änderung 3 (Wohnbau Reiterstraße) Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen

Planungsfläche / Gegenstand der Planung

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9.596 m²

Betroffene Grundstücke: ■

Katastralgemeinde: KG 45621, KG Walding

Infrastruktur, Verkehrsmäßige Erschließung - Individualverkehr

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindestraße „Reiterstraße“. Es ist nur eine TG-Zufahrt geplant. Im Westen des Planungsraumes ist zudem eine private Verkehrsfläche für eine innere Erschließung sowie ein Fahrtrecht für die benachbarte Liegenschaft ■ geplant.

Wasserversorgung für die Reiterstraße zuständig ist die Wassergenossenschaft Walding, Sonnenhang 4, 4111 Walding

Abwasserentsorgung öffentlicher Kanal, Gemeinde Walding, Hauptstraße 19

Ergänzend Erläuterungen der Plandarstellung des BBP

Der rechtswirksame BBP soll konkret wie folgt geändert werden:

- **Baufluchtlinie:** Änderung der Baufluchtlinie dahingehend, dass je Baukörper einzelne Baufelder erstellt werden anstatt des bestehenden, großen Baufeldes über den gesamten Planungsraum.
- **Bauweise:** Änderung von offener Bauweise in sonstige Bauweise (notwendig aufgrund der geplanten Bauplatzaufteilung)
- **Gebäudehöhe:** Änderung von dzt. 3 Geschossen in zum Teil 4 oberirdische Geschosse (zum Teil verbleibt eine 3-geschoßige Bebauung) mit Beschränkung der max. Firsthöhe in Meter über Adria. Aus Ortsbildgründen dürfen beim Haus 7 (Teilbereich [A]) bergseitig max. 2 Geschosse + Dachraum (ohne Übermauerung) errichtet werden.
- **Dachneigung und -form:** dzt. Mindestdachneigung von 7°; Neu: Puttdächer max. 9°, Steildächer max. 45°; Dacheinbauten max. 50% der Gebäudelänge.
- **Ruhender Verkehr:** für den Teilbereich C sind je WE 2 unabhängig voneinander nutzbarer Stellplätze erforderlich (davon mind. 1,5 in TG); für den Teilbereich B sind ebenso 2 unabhängig voneinander nutzbare Stellplätze erforderlich ausgenommen für 2-Raum-WHg: mit max. 55m² WNFL, hier ist nur 1 Stellplatz nötig (je WE mind. 1 Stellplatz in TG); Abstand 1m zur Straßenfluchtlinie mit Carports, mit Garagen 5m Abstand
- **Haupt-, Nebengebäude:** Hauptgebäude nur innerhalb der Baufluchtlinie (ausgenommen TG, TG-Zufahrt, Balkone); Nebengebäude gem. OÖ BauTG 2013; mind. 1m Abstand mit Nebengebäuden und Schutzdächern von 1m zur Straßenfluchtlinie
- **Stützmauern:** welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, dürfen max. 1,5m hoch sein, außer es bestehen begründete Ausnahmen mit einer Zustimmung der Baubehörde.
- **Grünflächenanteil (GFA):** mind. 30% GFA, davon mind. 50% auf gewachsenen Boden; Je vollendete 500m² Bauplatzfläche ist ein heimischer Laubbaum mit einer Mindestkrone von 8m im ausgewachsenen Zustand über durchgehend gewachsenen Boden zu pflanzen.
- **Geschoßflächenzahl (GFZ) und Grundflächenzahl (GRZ):** Entfall der dzt. Festlegung

Stellungnahme Ortsplaner zum Vorlageentwurf

Die gegenständlichen Flächen waren bereits jetzt für einen mehrgeschoßigen Wohnbau vorgesehen. Entsprechend des vorliegenden Projektentwurfes sind aber ein paar Adaptierungen bzgl. der Bebauungsfestlegungen notwendig. Dahingehend sind die geplanten Baukörper nun immer versetzt geplant und die zugehörigen Freiflächen sind somit abwechselnd östlich und westlich der Gebäude. An der südöstlichen Ecke des Planungsraumes ist zudem neu eine öff. nutzbare Freifläche vorgesehen. Der größte Teil des Verkehrs soll über eine TG-Zufahrt ganz im Süden unterirdisch geführt werden. Lediglich im Westen ist eine Privatstraße mit einigen Stellplätzen geplant. Weiterer Vorteil der dzt. Entwurfsplanung ist die mögliche Umsetzung in Etappen. Bzgl. der Höhe sollen nun 3 Baukörper 4-geschoßig möglich sein. Dadurch ergibt sich auch eine gewisse Höhenstaffelung. Auch das gewählte Flachdach findet sich in der Nachbarschaft wieder. In Summe werden daher keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan sowie den Zielen und Festlegungen des ÖEK Der ggst. Planungsraum ist im Flächenwidmungsplan als Kerngebiet gewidmet. Im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept ist die Fläche mit einer Zentrumsfunktion belegt. Die geplante BBP-Änderung widerspricht daher weder dem Flächenwidmungsteil noch dem ÖEK.

Beurteilung der raumordnungsfachlichen Änderungsvoraussetzungen gem. OÖ ROG 1994 (insb. §31 sowie §36) Die geplante Bebauungsplanänderung erscheint fachlich sinnvoll und dient auch der Sicherung von Flächen sozialen Wohnbau (Neue Heimat), womit ein gewisses öff. Interesse einhergeht.

Der BBP steht nicht im Widerspruch zu relevanten Raumordnungsrundsätzen, Raumordnungsprogrammen bzw. Verordnungen gem. §11 Abs.6 OÖ ROG sowie dem Flächenwidmungsplan.

Die geplante Änderung erfolgt im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde nach einer effizienten Infrastrukturerschließung.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Ortsplanung vorweg keine relevante Beeinträchtigung von Interessen Dritter zu erwarten. Ob dennoch relevante Interessen Dritter zu berücksichtigen sind, ist gegebenenfalls im weiteren Verfahren zu beurteilen.

Zusammenfassende Empfehlung des Ortsplaners

Die gegenständliche BBP-Änderung definiert den Rahmen für den künftigen Wohnbau in zentraler Lage. Eine gewisse Verdichtung und parallel die Erhaltung eines entsprechenden Grünflächenanteils ist raumplanungsfachlich in zentraler Lage zu begrüßen. Aus Sicht der Ortsplanung wird daher die gegenständliche Änderung befürwortet.

Die Fläche ist bereits gewidmet und das Projekt ist auch grundsätzlich zu befürworten. Im Sinne einer homogenen Gesamtentwicklung möchte ich aber ergänzend noch anregen, alle künftigen Projekte in diesem Bereich nur auf der Grundlage eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes (wie im Räumlichen Leitbild formuliert) für den gesamten Bereich Walding Süd zu verfolgen.

Die generelle Zuständigkeit der Gemeinde im Sinne des Öö Straßengesetzes wird durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 ÖÖ ROG keine Bedenken.

PLAN ENTWURF ARCHITEKTEN ZELLINGER GUNHOLD UND PARTNER – Ausgangssituation

Goethestraße 7, 4020 Linz

I. AUSGANGSSITUATION

1. Planungsgrundlagen

- BBP Nr. 44.1 (2011)
- Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan
- Digitale Katastralmappe (DGK), Stand 2021
- Entwurfsplanung „WOSIG, NEUE HEIMAT, RATKA WALDING“, Arch. ZSF, 19.09.2022

2. Lage

Der in der beiliegenden Plandarstellung abgegrenzte Planungsraum befindet sich im zentralen Siedlungsbereich von Walding, im Norden durch die Hauptstraße und im Süden durch die Reiterstraße erschlossen und betrifft konkret die Grundstücke Nr. [REDACTED] KG Walding (4561.). Die Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Bauland Kerngebiet gewidmet.

Der gesamte Planungsraum des BBP fällt Richtung Süden um ca. 10m, wobei das meiste Gefälle südlich der Hauptstraße besteht. Die südliche Hälfte des Planungsraumes ist beinahe eben.



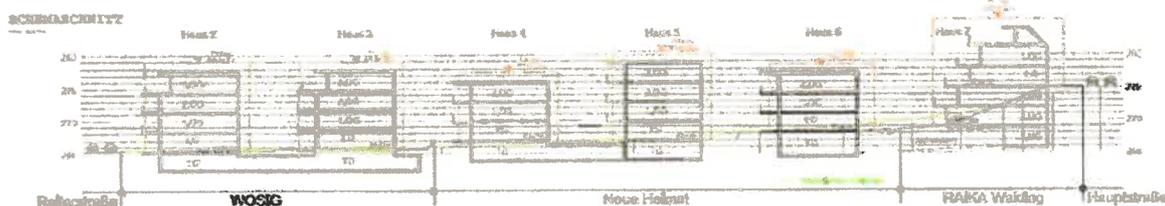
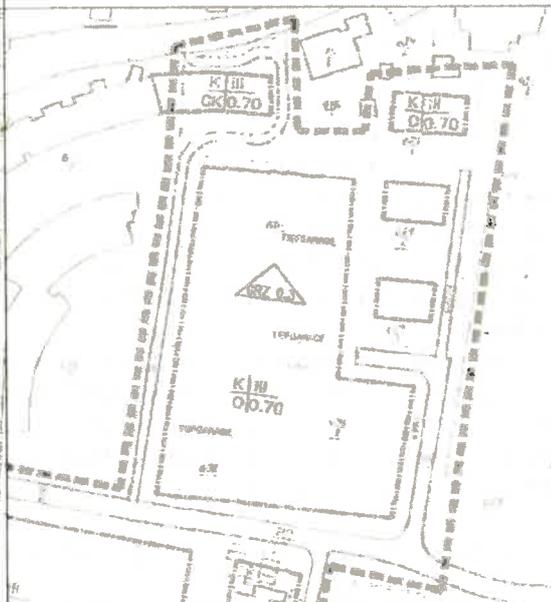
BBP Nr. 44.3

**BBP NR.44 ÄND. NR.3
M 1:1.000**



BBP Nr. 44.1

**RECHTSWIRKSAMER BBP NR.44 ÄND. NR.1
M -1:1.000**



Für den Bebauungsplan Nr. 44 – Änderung 3 (Wohnbau Reiterstraße) siehe im Detail Planung in der Planung des Ortsplaners.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Bebauungsplan Nr. 44 – Änderung 3 (Wohnbau Reiterstraße) einleiten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

12. Ottensheimerstraße – Errichtung eines Gehweges

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Gehsteig Ottensheimerstraße

- 1) Der Grundabtretungsvertrag wurde von der Grundeigentümerin unterzeichnet.
- 2) Es wird die Errichtung eines Gehsteigs geplant samt einem Grünstreifen (ca. 30cm) als

Trenngrün zur Ottensheimerstraße hat eine Breite von ca. 2 Meter. Das Gehsteigprojekt erfordert ca. 161 m². Als Vorgabe für das Projekt dient ein bereits ausgeführter Gehsteig mit Trenngrün in der Gramastettnerstraße bei der Siedlung Wimmerstraße Hausnummern [REDACTED] südlich des Transformators.

- 3) Von Seite der Wassergenossenschaft Walding wurden die Arbeiten zur Verlegung einer neuen Wasserleitung geschildert. Die Wasserleitung liegt in einer Tiefe von ca. 2,00 Meter im zukünftigen öffentlichen Gut im Gehsteig der Ottensheimerstraße.



Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen für die Errichtung eines Gehweges in der Ottensheimerstraße.

Günter Kada: Der blaue Streifen ist dann der Gehweg?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ja, der blaue Streifen ist der Gehweg. Wir waren Ende Juli 2022 bei Frau [REDACTED] und haben dort die Unterschrift bekommen, dass wir nicht nur wegen dem Radiweg auf der Seite der Mülhkreisbahn, sondern auch in diesem Bereich einen ca. 2 Meter breiten Streifen erwerben, der in das Gemeindeeigentum übergeht. Auf diesem zwei Meter breiten Streifen befinden sich die Bäume, die jetzt schon gefällt wurden. Die Wasserleitung wird jetzt von der Wassergenossenschaft in einer Tiefe von zwei Meter verlegt. Der Streifen wird ca. zwei Meter breit mit Trenngrün sein, damit man den Gehweg von der Fahrbahn unterscheiden kann.

Mag. Stefan Zauner: Wie hoch ist der Quadratmeterpreis?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ca. 13 Euro. Wir haben bei allen Flächen, die nicht gewidmet sind, diese Fläche ist nicht gewidmet, einen fixen Preis. So handhaben wir das seit Jahren. Der Preis wird jedes Jahr valorisiert und liegt momentan bei ca. 13 Euro.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

13. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.3 (Stockbergstraße) – Stellungnahme Versagungsgrund

Mag. Helmut Mitter erklärt sich als befangen.

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Zur Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 3 ist nach dem Widmungsbeschluss im Gemeinderat eine Mitteilung von Versagungsgründen beim Marktgemeindefamt Walding eingegangen. Der Versagensgrund besteht darin, dass sich östlich des gegenständlichen Planungsraumes der FW 8.3 – Änderung zwei Landwirtschaftliche Objekte befinden, welche durch die geplante Änderung FW 8.3 in der betrieblichen Nutzung eingeschränkt würden aufgrund von Geruchsentwicklung bei einer Tierhaltung.

Die Grundstücke [REDACTED], KG Walding, welche derzeit mit der Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen sind, sollen zukünftig die Widmung Bauland – Wohngebiet erhalten. Eine bestehende Landwirtschaft befindet sich mit der Widmung Grünland in einer Entfernung von ca. 85 Meter.

Der Widmung Bauland – Wohngebiet kommt der höchste Schutz gegenüber landwirtschaftlichen Gerüchen entgegen. Laut Stellungnahme der Fachabteilung ist hier ein Widmungskonflikt vorhanden. Eine Entwicklung der Landwirtschaft in Richtung Westen ist durch eine Widmung der Wohngebietsflächen im Planungsraum eingeschränkt, dem Raumordnungsziel gemäß §2 Abs. 5 Oö Raumordnungsgesetz „Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft“ wird nicht entsprochen.

Bei der negativen Stellungnahme der Luftreinhaltung wird aber ausgesprochen, dass es sich dabei um eine abstrakte Betrachtung handelt. Die derzeit tatsächliche vorliegende Nutzung des landwirtschaftlichen Gebäudes innerhalb der Widmung Grünland wurde im Detail nicht geprüft. Der Nutzungskonflikt ergibt sich aus der Einschränkung der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß §34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt der Mitteilung von Versagungsgründen vom 12.07.2022 eine abschließende Stellungnahme abzugeben:

„Die negative Stellungnahme aus der Luftreinhaltung ist abstrakt beschrieben und muss in einem Bauverfahren geprüft werden, sodass ein positiver Konsensstandort in ausreichender Entfernung im Grünland – weg von der gegenständlichen Baulandabrundung Wohngebiet – bestimmt werden kann. Das gilt auch bereits für das gesamte bestehende Siedlungsgebiet Stockbergstraße. Mit

fachlicher Sicht der Gemeinde Bauverwaltung können alle Vorgaben aus den eingelangten fachlichen Stellungnahmen im gegenständlichen Verfahren Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 3 positiv bewertet werden.

Darüber hinaus kann festgehalten werden:

- 1) Die gewidmeten Flächen stehen nicht im Widerspruch zum rechtsgültigen Entwicklungskonzept Nr. 3.
- 2) Die neue Widmungsfläche im Ausmaß von 3223 m² Wohngebiet und 464 m² Wohngebiet mit Schutzzone SP6 stellt eine Baulandabrundung bei der bestehende Siedlung Stockbergstraße dar.
- 3) Nach der Einleitung der Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 3 am 18.03.2021 waren im Vorverfahren alle eingelangten Stellungnahmen im Sinne §33(2) ROG 1994 positiv, alle Bedingungen und Auflagen (Oberflächenwasserkonzept, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Abschluss von Infrastrukturverträgen) wurden erfüllt.

Die Marktgemeinde Walding ersucht um positive Beurteilung der Widmung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche Stellungnahme zum gegenständlichen Versagungsgrund im Verfahren Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 3 (Stockbergstraße) beschließen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich führte ein Gespräch mit Frau Ing. [REDACTED]. Es ist kein absolutes No-Go, kein Ausschließungsgrund, aber ein Hinweis, dass mit sich der Landwirtschaft, sie sprach auch von diesem hundert Meter Abstand, Konsequenzen, ergeben könnten. Sollte bei diesen Landwirtschaften, um die es geht, irgendwann wieder eine intensive Landwirtschaft betrieben werden und es kommt ein Antrag auf Bau eines großen Stalles, dann wird das auf der Westseite nicht möglich sein, möglicherweise auch auf der Ostseite, weil da der Abstand nicht ausreichend ist. Das ist die Konsequenz worauf sie hingewiesen hat. Aber in Abwägung aller Stellungnahmen können wir den Beschluss so beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	6			Helmut Mitter
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

14. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.9 [REDACTED] – Stellungnahme Versagungsgrund

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird bis spätestens 07. Oktober (bereits erfolgte Fristverlängerung) Gelegenheit gegeben eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

- 1) Die Einleitung für die gegenständliche Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 9 [REDACTED] erfolgte am 12.05.2021 GR/002/2021.
- 2) Aufgrund der Lage im Überflutungsgebiet in der gelben Zone des Grabenhanslbach welcher in diesem Bereich verrohrt liegt über dem eine blaue Zone als Vorhaltezone

ausgewiesen ist welche in keinen Fall überbaut werden darf laut Stellungnahme Wildbach- und Lawinerverbauung Forstrechtlicher Dienst.

- 3) Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen) sieht für Starkregenereignisse Hangwasser keinen Versagungsgrund.
- 4) Die Stellungnahme Straßenbau und Erhaltung im Vorverfahren ist positiv. Die Aufschließung hat über bestehende Zufahrt zu erfolgen km 13,38 der B127 Rohrbacher Straße weiter in die Ziegelbauerstraße und Kaufpark zum Gst. ██████ KG Walding.
- 5) Die Argumentation der Ortsplanung als integrierter Standort im Sinne der §3 Oö Geschäftsgebietsverordnung 2021 erfolgte um von derzeit Geschäftsgebiet max. 1000m² auf insgesamt 1500m² zu widmen.
- 6) Mit Gemeinderatsbeschluss GR/006/2021 erfolgte am 16.12.2021 eine Widmung.
- 7) Der von der Ortsplanung ergangene Einschätzung des gegenständlichen Standortkategorie als „einen integrierten Standort“ konnte von Seite der örtlichen Raumordnung nicht gefolgt werden da in der näheren Umgebung nur geringe Wohnnutzung stattfindet. Der gegenständliche Standort wurde als Autoaffin gesehen.
- 8) Der Standort liegt in einer überwiegend betrieblich genutzten Zone.
- 9) Ein rein zu Fuß erreichbarer Standort für den überwiegenden Teil der zu versorgenden Bevölkerung liegt nicht vor.
- 10) Deshalb erfolgte eine Mitteilung von Versagungsgründen am 21.02.2022 mit GZ RO-2021-282369/10-Ja von der Abteilung Raumordnung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die obige Stellungnahme beschließen, die Mitteilung von Versagungsgründen im Verfahren Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 9 ██████ zur Kenntnis nehmen und das gegenständliche Verfahren einstellen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

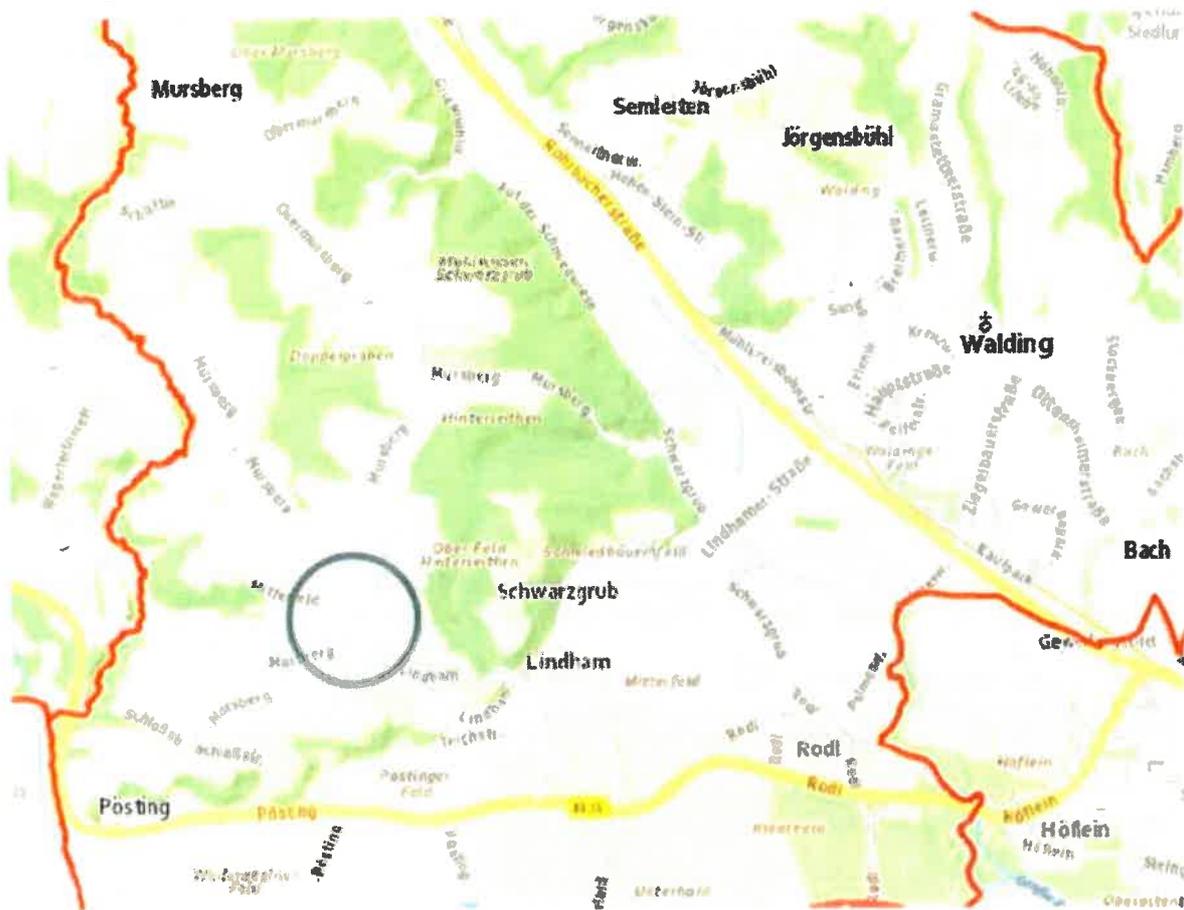
15. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.12 ██████ - Widmung

Dipl.-Ing. Gerhard Engleder erklärt sich für befangen.

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 12 Mursberg ██████ – Herausnahme Signatur Freifläche SP2 Bauwerke unzulässig

Lage



Der in der beiliegenden Plandarstellung abgegrenzte Planungsraum befindet sich im Bereich „Mursberg“, ca. 2,5 km südwestlich des Ortszentrums von Walding.

Planungsanlass

Durch die ggst. FW-Änderung soll die ursprünglich zum Schutz vor Hangwässern festgelegte Schutzzone SP2 „Bauwerke unzulässig“ im Bereich der Grst. [REDACTED] herausgenommen werden.

Anlass der Änderung ist eine in diesem Bereich erfolgte Verrohrung, womit das Erfordernis der Schutzzone – nach Auskunft des Gemeindeamtes - nicht mehr länger vorliegt.

Planungsfläche / Gegenstand der Planung

Der ggst. Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 757m² und befindet sich gänzlich in der KG Lindham. Der Planungsraum soll wie folgt umgewidmet werden:

FW-Änd. Nr. 8.11:

Nr. Lageplan	Grst. Nr.	Fläche ca.	dzl. Nutzung	Widmung / Funktion	
				Rechtszustand	Planung
8.12	[REDACTED] (TF) [REDACTED] (TF)	757 m ²	Grünland, Garten	Bauland Wohngebiet inkl. Schutzzone SP2	Bauland Wohngebiet

Schutzzone SP2: Bauwerke unzulässig

Die Hangwasserhinweiskarte des Landes weist im Planungsraum noch eine geringe Hangwassergefährdung aus. Da der Bereich jedoch mittlenweile verrohrt ist, ist aktuell keine relevante Hangwassergefährdung mehr zu erwarten..

Gefährdung durch Hangwässer:



Stellungnahme des Ortsplaners

Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK

Das rechtswirksame ÖEK Nr.3 sieht für den Bereich eine Wohnfunktion vor. Die Rücknahme der Schutzzone hat demnach keine Auswirkungen auf das ÖEK.

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 8 - ÄNDERUNG NR. 12

Rechtswirksamer Stand (Bild unten ohne Maßstab)



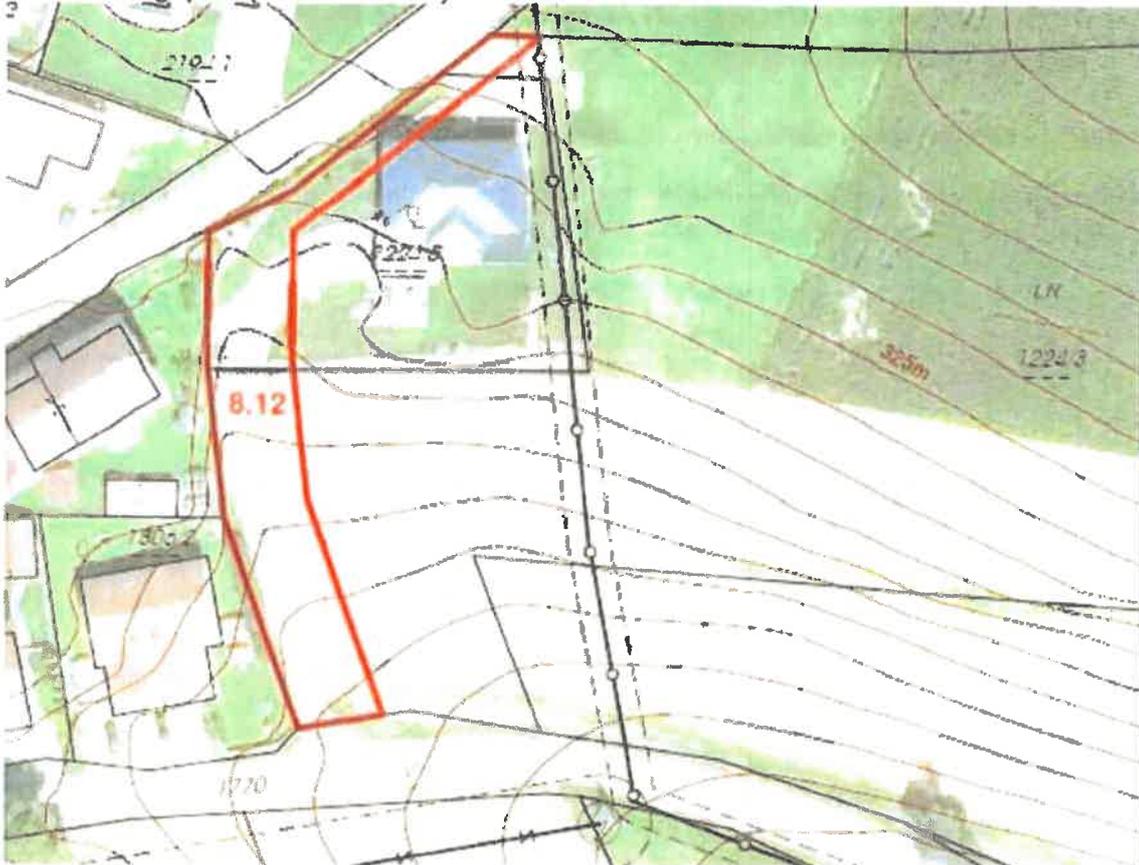


Schutz- oder Pufferzone im Bauland

SP1: Hauptgebäude unzulässig.
SP2: Bauwerke unzulässig.



FW 8.12 Lageplan (ohne Maßstab)



Alle eingelangten Stellungnahmen der zuständigen Fachabteilungen Schutzwasserwirtschaft und Abteilung Raumordnung sind im gegenständlichen Verfahren positiv.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen das Verfahren Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 12 [REDACTED] - Herausnahme Signatur Freifläche SP2 Bauwerke unzulässig zu widmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12			Gerhard Engleder
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO			Elke Bellmann	
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

16. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.13 (Wartner; Quellenweg) - Widmung

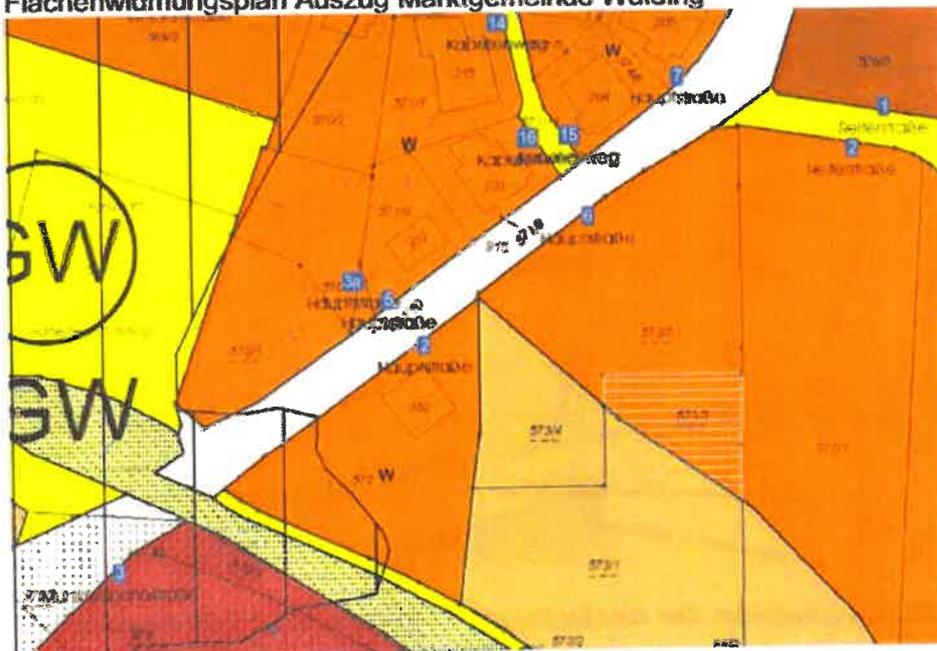
TOP 16 wurde vor der Sitzung vom Bgm. Ing. Johann Plakolm abgesetzt.

17. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.14 (Hauptstraße) - Widmung

Berichterstatler und Antragsteller: Lukas Weinlich

Anregung: Änderung der Flächenwidmung Gst. Nr. [REDACTED] KG. Walding. Die Grundstücksfläche im Ausmaß von 432m² von derzeit Wohngebiet in Grünland rückgewidmet werden.

Flächenwidmungsplan Auszug Marktgemeinde Walding



Aus fachlicher Beurteilung der Raumordnung ist wahrscheinlich ein Versagungsgrund zu erwarten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Anregung zur Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 14 nicht einleiten.

Ing. Mag. Richard Gresak: Wir haben diesen Punkt in unserer Fraktion besprochen. Wir sind für den Antrag für die Einleitung.

Ing. Christian Engleder: Diese Vorgehensweise soll eine Vorbildwirkung haben. Da widmen wir Grünland um, da könnte dann jeder Grundbesitzer in Walding sagen, das Grundstück, wo man Karotten pflanzt, widmen wir auch wieder zurück, denn ich baue dort nichts mehr an.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: In der Vergangenheit gab es schon viele Fälle, wo Rückwidmungen von Baulücken beantragt wurden. Die sind alle negativ ausgegangen. Das heißt, eine Baulücke ist eine tatsächliche Baulücke, die bebaut werden soll. In diesem Fall würden wir noch dazu auf einem Teil des Grundstückes eine Baulücke schaffen. Der Flächenwidmungsplan würde dann so ausschauen: in der Farbe rot Wohnbaugebietswidmung und da drin ist ein weißes Fleckerl. Dies würde vielleicht Anlass geben, dass jeder, der eine 1000m² Parzelle hat, die 500m² wo der Gemüsegarten darauf ist, rückwidmen lässt, denn da steht das Haus nicht.

Mag. Helmut Mitter: Es ist aber das eigene Grundstück, deswegen verstehe ich das nicht. Wenn ich jetzt hergehen würde und sagen wir Hausnummer Grundstück ■■■■■ geht in ■■■■■ auf, würde dass das Problem nicht lösen. Er braucht nur seine Grundstücksgrenze auflösen. Das wäre doch das Einfachste.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Widmung bleibt trotzdem aufrecht. Ich müsste dann sowieso eine Grundstücksteilung machen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	2	Richard Gresak	Sofia Mitmasser	
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt		

18. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.16 (Sportpark) - Widmung

Berichtersteller und Antragsteller: Lukas Weinlich

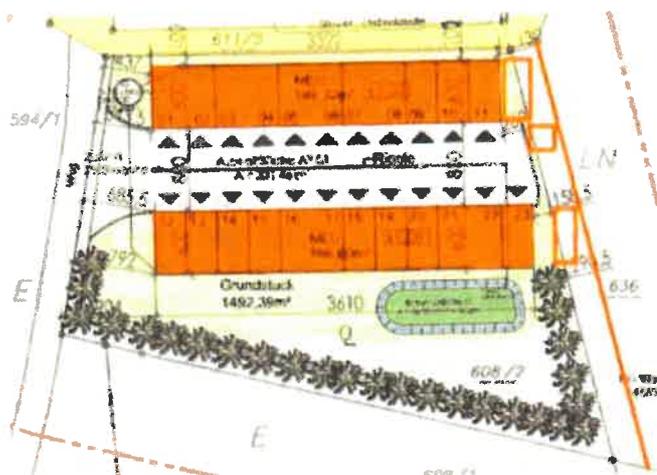
Anregung: Aufgrund eines Grundstücktausches mit dem angrenzenden Nachbarn entlang der östlichen Grundgrenze von Gst. ■■■■■ soll ein Grünlandstreifen Teilfläche 5 mit 133m² die gleiche Widmung erhalten wie Gst. ■■■■■ mit der Widmung MB Mischbaugebiet.

Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI Max Mandl

Planungsgrundlagen

Der abgegrenzte Planungsraum befindet sich nördlich des Sportparks und grenzt direkt an einen bereits bestehenden Garagenpark an. Der Änderungsbereich der ggst. FW-Änderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 133m².

Planungsanlass



Anlass der ggst. FW-Änderung ist eine geringfügige Erweiterung des bereits bestehenden Garagenparks. Hierfür soll die Widmungsgrenze (MB, unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung) um ca. 3m nach Osten erweitert werden.

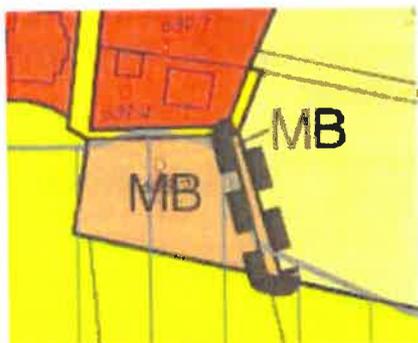
Grundlage für die Umwidmung bildet eine von DI Withalm durchgeführte Vermessung. Der ggst. Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 133m² und befindet sich gänzlich in der KG Walding. Der Planungsraum soll wie folgt umgewidmet werden:

Nr. Lageplan	Grst. Nr.	ca. Fläche	dzt. Nutzung	Widmung / Funktion	
				Rechtsstand	Planung
8.16	■ (TF) KG Walding	133 m ²	Grünland	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Bauland Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet

Unter Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes sowie der beiliegenden ergänzenden Grundlagenforschung zur OÖ Geschäftsgebieteverordnung, bestehen aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs. 2 OÖ ROG jedenfalls keine Bedenken.

Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des ÖEK
Das rechtswirksame ÖEK Nr. 3 weist im Bereich bereits eine Betriebliche Funktion BF1 aus. Die geringfügige Erweiterung des MBs im Rahmen der Flächenwidmung hat keine Auswirkungen auf das ÖEK.

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 8 - ÄNDERUNG NR. 16 (Bild unten ohne Maßstab)



FW 8.16 Lageplan (ohne Maßstab)



TEILFLÄCHENVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung
8.16	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Bauland Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet

Eingelangte Stellungnahmen der Fachabteilungen Land Oö - Abteilung Raumordnung ist im gegenständlichen Verfahren nach der Einleitung positiv.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge das Verfahren Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 16 von „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ widmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

19. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.17 (Mitterfeld) - Einleitung

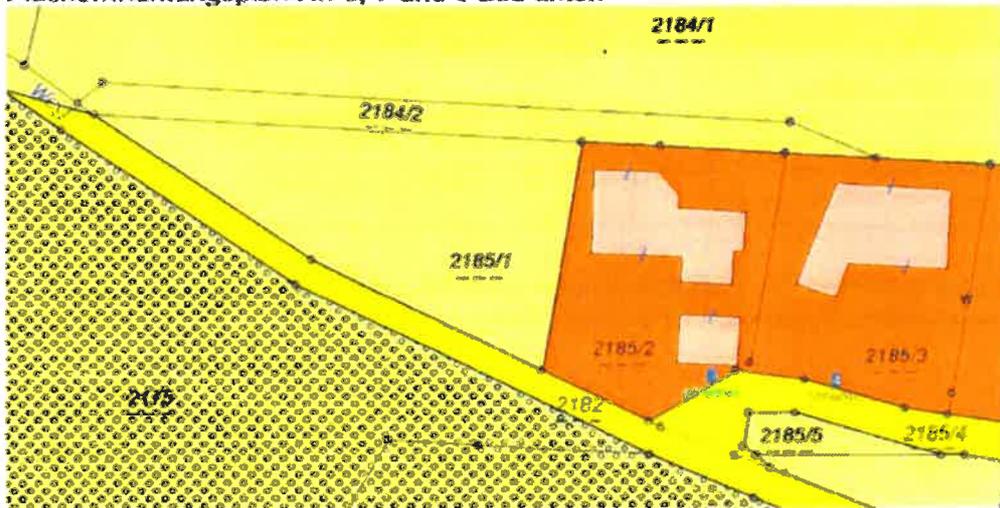
Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Anregung: Anpassung der Widmungsgrenze an die rechtsgültigen Baubescheide. Auf Parzelle Nr. █████ KG 45614 Lindham mit der rechtswirksamen Flächenwidmung Wohngebiet wurde per Bescheid vom 17.01.1980 Zl.: Bau-201-80/St. das Bauvorhaben „Bau eines Wohnhauses mit Kleingewerbe“ mit Bezug Ansuchen vom 21.12.1979 genehmigt.

Vorhandener relevante Rechtsgültige Baubescheide erlassen von der Gemeinde Walding.
Bescheid vom 17.01.1980, Zl.: Bau-201-80/St.
Bescheid vom 13.06.1994, 0300-40-27-94/K

Laut Auskunft der Fachabteilungen Raumordnung und Naturschutz kann ein verkürztes Verfahren zur gegenständlichen Widmungsänderung durchgeführt werden. Bei gegenständlichem Verfahren werden ca. 121m² dem rechtsgültigen Baubescheid angepasst. Eine Anpassung an einen rechtsgültigen Baubescheid kann bis 300m² stattgegeben werden ohne das Örtliche Entwicklungskonzept ändern zu müssen.

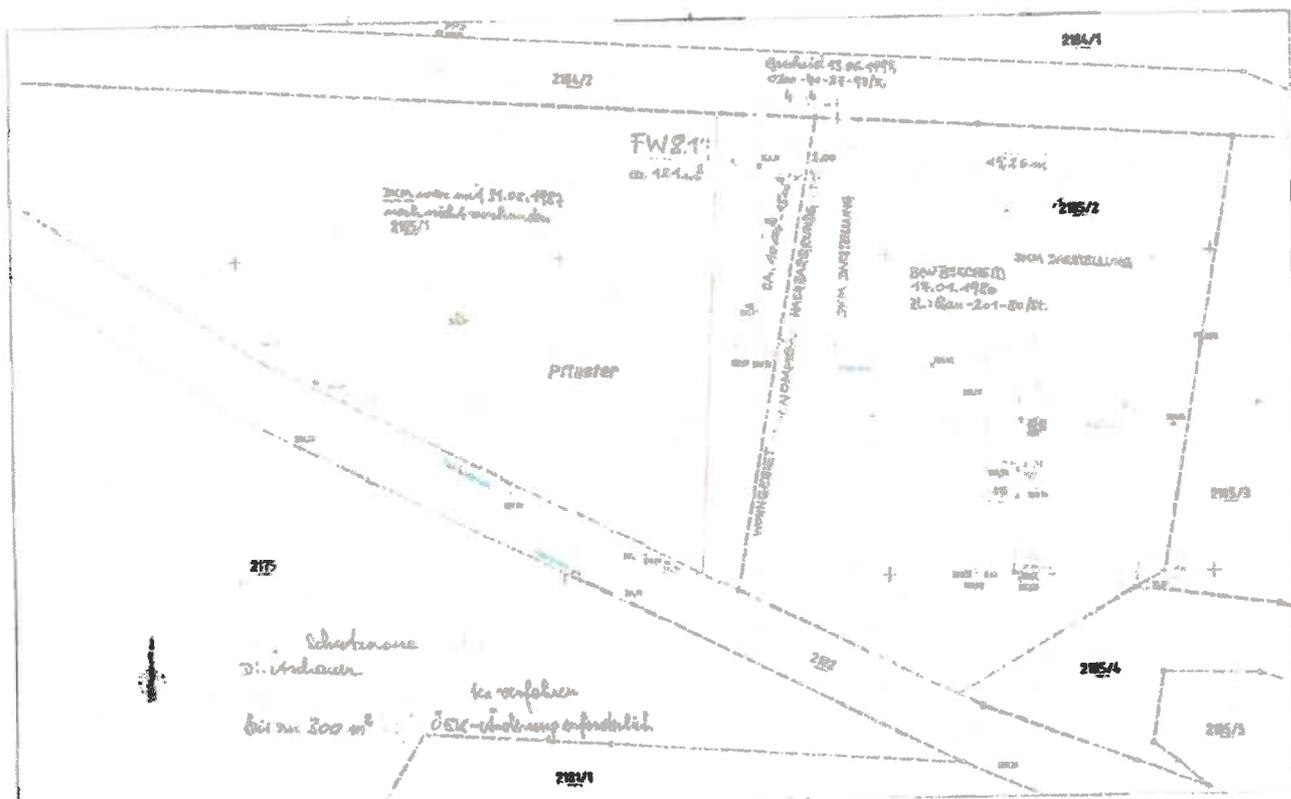
Flächenwidmungsplan Nr. 6, 7 und 8 Bild unten



Gewerbebescheid mit Bescheid Ge-54-1980 Otasek Giselher, Ottensheim; Glasbläserei- u. Glasinstrumentenerzeuger – gewerbe – Errichtung einer Werkstätte sowie eines Lager – und Ausstellungsraumes – gew.beh. Genehmigung

Vorschlag der Nachbargrundgrenze.

Nach einer aktuell durchgeführten Vermessung der rechtsgültigen Baubescheide.



Eine Begehung mit Herrn DI. Aschauer (Forst) hat bereits stattgefunden. Laut Auskunft von Herrn DI. Aschauer kann eine Anpassung an die rechtsgültigen Baubescheide zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge das Verfahren Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 8.17 (Mitterfeld) einleiten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Mit dem „Nicht einig sein“ fühle ich mich auch angesprochen. Ich habe das auch schon im Bauausschuss gesagt. Aus meiner Sicht ist das keine Bauparzelle. Denn das Grundstück ist sehr bewaldet. Ich stelle mir die Frage, ob wir das in das Verfahren schicken sollen. Wenn es positiv ausgeht, ist die Frage, wird es bebaut, wie wird es bebaut. Ich denke, das verursacht mehr Probleme als Lösungen. Ich sage das auch deshalb, weil ich mich viele Jahre ärgerte, warum das Grundstück weiter vorne, das jetzt abgeholzt wurde, irgendwann gewidmet wurde.

Ulrich Steininger, B.A.: Rundherum ist alles schon Bauland. Baulich ist vieles möglich. Es ist eine Einleitung. Wenn es gewidmet wird, muss es bebaut werden. Wenn es nicht gewidmet wird, dann nicht.

Dip.-Ing. Gerhard Engleder: Ich habe mir das Grundstück in Natura angesehen. Es gibt dort nur Bäume und Steine.

Mag. Stefan Zauner: Man weiß ja nicht, was der Grundstückseigentümer mit dem Grundstück vorhat. Bei einer Einleitung haben wir nichts zu verlieren.

Lukas Weinlich: Im besten Fall wird dort etwas gebaut. Der schlechteste Fall ist, wir widmen das Grundstück; haben sehr viel Bürokratie verursacht; und nach fünf Jahren wird es wieder zurück gewidmet. Wo man vielleicht das Problem hat, es nicht mehr rückwidmen zu können.

Günter Kada: Wenn das Grundstück eine weiße Fläche ist, sollten wir die Sachverständigen entscheiden lassen, ob das ein Bauland ist.

Lukas Weinlich: Wir könnten auch den Eigentümer fragen, was er mit dem Grundstück vorhat.

Jakob Loizenbauer: Es macht doch keinerlei Unterschied, ob wir die Einleitung in dieser Sitzung oder in der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen.

Lukas Weinlich: Der Bauausschuss empfiehlt die Einleitung.

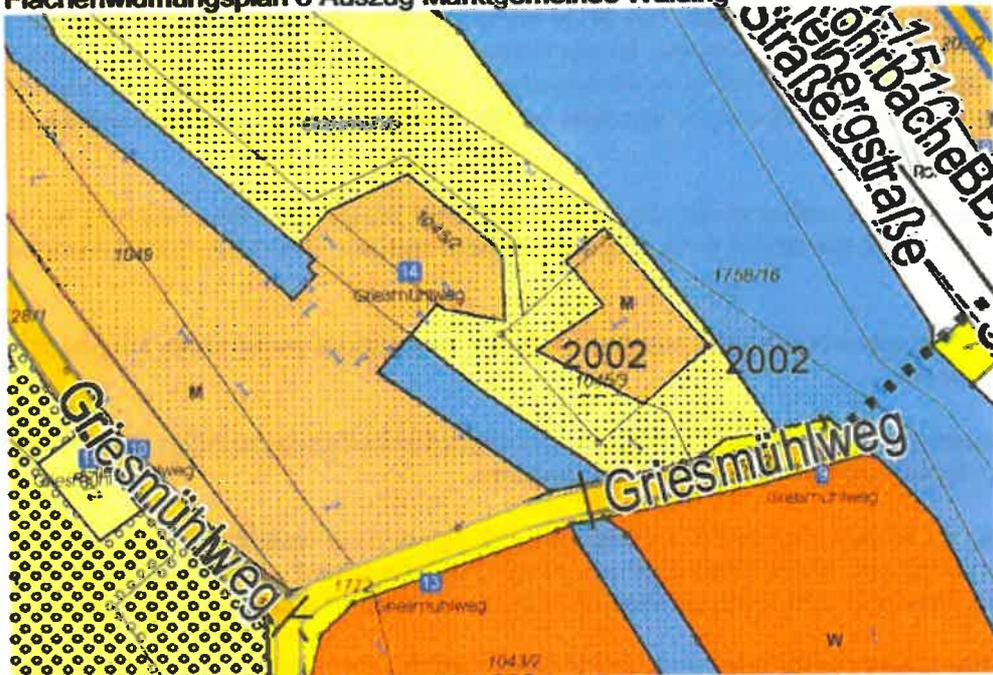
Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	11	Gerhard Engleder Johann Plakolm		
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

21. Flächenwidmungsplan 8 - Änderung 8.19 (Griesmühlweg) - Einleitung

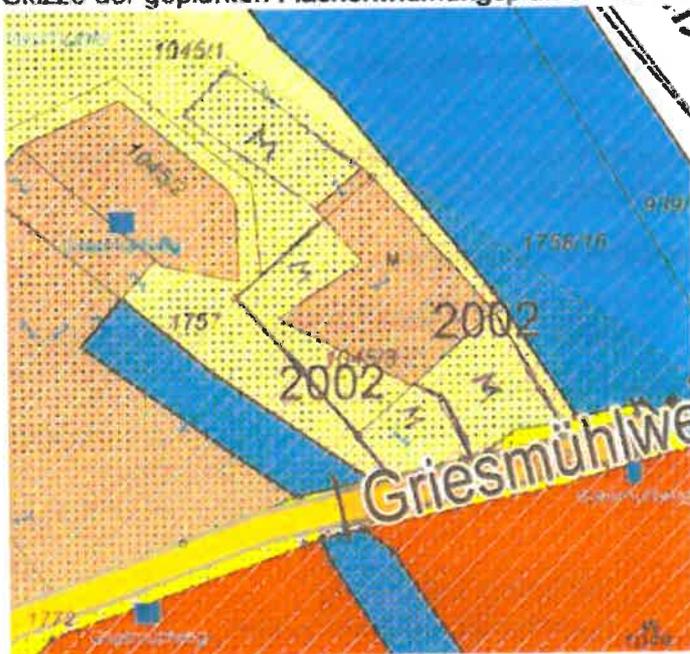
Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Anregung: Zusätzliches Mischbaugebiet für Schutzdach wegen Hagelereignis. Betroffene Grundstücke [REDACTED] KG. 45614 Lindham

Flächenwidmungsplan 8 Auszug Marktgemeinde Walding



Skizze der geplanten Flächenwidmungsplan 8 – Änderung 8.19 (Griesmühlweg)



Die zusätzliche Widmung Mischbaugelände soll eingeschränkt werden als Nutzung für Schutzdach.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge Flächenwidmungsplan 8 – Änderung Nr. 19 (Griesmühlweg) einleiten.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

22. Geschäftsordnung für den Personalbeirat

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Mit Schreiben der IKD 2017-263863/166-KL v. 15.06.2022 wurde eine überarbeitete u. aktualisierte Geschäftsordnung für den Personalbeirat zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der (Stadt-, Markt-) Gemeinde Walding erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der (Stadt-, Markt-) Gemeinde Walding vom 06.11.2003 außer Kraft.

Folgend die an die Marktgemeinde Walding angepasste Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Personalbeirat der (Stadt-, Markt-) Gemeinde Walding

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens drei Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.

- (2) Der (Die) Vorsitzende kann zu Beginn der Sitzung einen Verhandlungsgegenstand beschließen oder von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt

werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;
- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamts zu betrauen, sofern nicht der Personalbeirat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.
- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu

vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Walding wie o.a. beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmhaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

1.1. Dringlichkeitsantrag – Fraktionen SPÖ, GRÜNE und FPÖ:

Petition an die Oö. Landesregierung: „Für eine Absicherung und Verankerung der Eltern-Kind-Zentren im Jugend- und Jugendhilfegesetz“

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Stefan Zauner

SPÖ- Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

GRÜNE-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

FPÖ-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Walding

Petition an die oberösterreichische Landesregierung: „Für eine Absicherung und Verankerung der Eltern-Kind-Zentren im Jugend- und Jugendhilfegesetz“

Die Eltern-Kind-Zentren sind in Oberösterreich zu anerkannten und bewährten Einrichtungen für das Wohl der Kinder und Familien im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe geworden, die nicht mehr wegzudenken sind. Sie unterstützen und begleiten Familien und Kinder.

Weiters unterstützen sie Familien in ihren Erziehungsaufgaben und sorgen dafür, dass sich Kinder optimal entfalten und entwickeln können.

Im Eltern-Kind-Zentrum werden präventiv Aufgaben übernommen, die in späterer Folge Kosten im Sozial- und Gesundheitsbereich einsparen.

Die Marktgemeinde Walding fordert das Land OÖ daher auf, die Einrichtungen und Arbeit der Eltern-Kind-Zentren im Kinder- und Jugendhilfegesetz zu verankern, eine faire Regelfinanzierung (z.B. Dreiteilung Land/Gemeinde/TeilnehmerInnenbeiträge) zu schaffen und dadurch zu gewährleisten, die Arbeit der Eltern-Kind-Zentren nachhaltig abzusichern.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Petition wie vorgetragen beschließen und an die zuständigen Stellen der Landesregierung weiterleiten.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die Vorgeschichte ist bekannt. Wir hatten ein paar Gespräche mit Mag. Alexander Starzer (Familienakademie Mühlviertel) Wir wollen wieder zurück zur Dreiteilfinanzierung: 1/3 Land OÖ, 1/3 Gemeinde, 1/3 TeilnehmerInnenbeiträge. Das ist eine faire Finanzierung. Das war auch lange Zeit so. Wurde aber zu Lasten der Gemeinden verändert bzw. anders gesagt, das Land OÖ hat nicht mehr gezahlt. Daher wurde mit Herrn Mag. Starzer besprochen, dass wir eine Petition einbringen. Herr Mag Starzer führte im Vorfeld schon politische Vorgespräche mit dem künftig zuständigen Landesrat Mag. Michael Lindner.

AL Grössmann: An wen sollen wir die Petition senden?

Mag. Stefan Zauner: Herr Mag. Starzer führte schon Vorgespräche mit dem zukünftigen Landesrat Mag. Michael Lindner. Vielleicht sollten wir die Petition dorthin schicken.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Betroffen ist wahrscheinlich auch noch das Familienreferat, die auch Förderungen geben.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	4			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		<ul style="list-style-type: none"> - einstimmig beschlossen - mehrheitlich beschlossen - abgelehnt 		

1.2. Dringliche Anfrage – SPÖ Walding an den Bürgermeister: Schließung des Postpartners im Lagerhaus Walding

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Durch Personalmangel ist es dem Lagerhaus Walding seit mehreren Wochen leider nicht mehr möglich, die Aufgabe als Postpartner zu erfüllen. Zuerst wurde eine Wiedereröffnung in Aussicht gestellt, mittlerweile ist aber klar, dass im Lagerhaus keine Poststelle mehr betrieben werden wird.

- Seit wann war dem Bürgermeister bekannt, dass es beim Postpartner Probleme bezüglich Öffnungszeiten und Personalbesetzung gibt und daher eine Einschränkung der Öffnungszeiten oder eine Schließung droht?
- Mit welchen lokalen Unternehmen wurde gesprochen, um eine alternative Lösung auf die Beine zu stellen?
- Welche langfristigen strategischen Überlegungen wurden angestellt?
- Werden aktuell und zukünftig abseits eines klassischen Postpartners weitere Möglichkeiten eruiert, um eine Versorgung der Waldinger Bevölkerung mit Post-Dienstleistungen zu ermöglichen?

Zu Pkt. 1): Die Poststelle ist keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Seit Mitte August 2022 ist bekannt, dass die Poststelle vorübergehend geschlossen hat, da zwei Mitarbeiter gekündigt haben. Herr [REDACTED] (Post AG) und ich führten einige Telefonate. In weiterer Folge erklärte das Lagerhaus Herrn [REDACTED], sie bekommen kein Personal. Deswegen wird in Zukunft das Lagerhaus die Poststelle nicht weiter führen.

Zu Pkt. 2): Anfang September war Herr [REDACTED] von der Post beim mir am Gemeindeamt. Er schilderte die Personalsituation aus seiner Sicht. Ich habe selbst dann mit verschiedenen Firmen gesprochen, ob sie nicht Postpartner werden wollen. Nächste Woche werden sich hoffentlich Möglichkeiten für einen Postpartner ergeben.

Zu Pkt. 3): Langfristige Überlegungen wurden angestellt. In Walding brauchen wir eine Poststelle. Wenn wir Walding und Ottensheim zusammenzählen, haben wir 10.000 bis zu 12.000 Einwohner, und das mit einer einzigen Postfiliale, wobei die Post in Ottensheim personell auch sehr knapp aufgestellt ist. Es muss auch im Sinne der Post sein, dass in so einem großen Einzugsgebiet mehrere Poststellen vorhanden sind.

Zu Pkt. 4): Unser Anliegen ist es, dass es wieder einen Postpartner in Walding geben wird.

23. Allfälliges

Eva Maria Gattringer: Es gibt Automaten, wo man Pakete aufgeben kann. Man könnte doch das Postlogistikzentrum ersuchen, dass die so etwas machen.

Mag. Stefan Zauner: Es gibt Fälle, wo Zuwanderer, die in eine Wohnung ziehen, kaum Möbel haben. Es werden immer wieder Möbel gespendet. Aber das Flüchtlingshaus und das Netzwerk würden einen Lagerraum benötigen, damit diese Möbelspenden gelagert werden können und an die Ausziehenden übergeben werden können. Gibt es Möglichkeiten eines leerstehenden Lagerraums?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das Flüchtlings Thema wird ein größeres werden. Wir als Gemeinden sind schon ersucht worden, weitere Quartiere zu akquirieren. Es wird auch der Aufruf ergehen, wieder Privatquartiere zur Verfügung zu stellen, für Ukrainer, möglicherweise auch für die russische Bevölkerung. Stefan, was du ansprichst, es gibt Möbel- und Sachspenden.

Es gab letzte Woche einen großen Flohmarkt von der Ortsmusik. Ich werde mich mit Irina, das ist die Leiterin vom Caritas Haus, kurz schließen, wie die aktuelle Situation ist.

Mag. Stefan Zauner: Einwand gegen das Protokoll vom 30.6.2022: Es geht darum, dass beim TOP Nachtragsvoranschlag diskutiert wurde. Es wurden acht Fragen vor der GR-Sitzung zur Beantwortung eingereicht. Im Protokoll der Sitzung wurde nur eine Frage beantwortet. Die anderen sieben Fragen stehen unter dem Passus „Diskussion zwischen Ing. Franz Luger und AL Reinhard Grössmann“. Unter diesem Punkt ist ein Nachtragsvoranschlag über Prioritätenreihung etc. beschlossen worden, und das ist im Protokoll nicht abgebildet. Daher erhebe ich Einwand gegen das Protokoll.

AL Reinhard Grössmann: Da geht es darum, dass Luger alte Zahlen hatte. Er hatte die alten Zahlen auch vermischt mit Vorjahreszahlen.

Mag. Stefan Zauner: Es ist ja so, dass solche Anfragen im Gemeinderat behandelt werden müssen. Und wenn das dann im Protokoll nicht aufscheint.

AL Reinhard Grössmann: Wenn der Punkt nicht behandelt worden ist, wie du jetzt selber sagst, von den acht Fragen, ist ein Punkt beantwortet worden. Es ging bei der Diskussion darum, dass er alte Zahlen hatte. Er ist nicht zusammen gekommen mit den Ständen, weil er eine ältere Version vom Nachtragsvoranschlag vorbereitet gehabt hat. Das hat natürlich nicht mehr mit den Zahlen im Amtsvortrag zusammen gestimmt. Um das ist es bei der Diskussion gegangen und nicht um die Beantwortung der Fragen. Das ist in der Sitzung passiert, da hättest du ja sagen können, bitte die Fragen beantworten. Aber jetzt das Protokoll berichtigen, wenn die sieben Punkte nie beantwortet worden sind? Wir können nur in das Protokoll schreiben, was gesagt wurde, und nicht nachträglich von Amtswegen die sieben Punkte beantworten.

Mag. Stefan Zauner: Ich gehe ja davon aus, dass du in diesem Zwiegespräch die sieben Fragen beantwortet hast.

AL Reinhard Grössmann: Nein, da ging es um die Version, dass die Abweichungen, die Zahlenansicht nicht mehr gepasst haben, weil er zur Vorbereitung zu der Sitzung eine frühere Version hatte. Denn bei dieser Sitzung wurde der Amtsvortrag am letzten Tag verschickt und es für diesen Amtsvortrag eine neuere Version gegeben hat. Die Zahlen zwischen der Vorbereitung und des Amtsvortrages stimmten nicht mehr überein bei Luger. Um das haben wir zwei diskutiert. Ich wollte ihm erklären, welche Version jetzt überhaupt gültig ist und welche Abweichungen stimmen, wenn man sie mit der neuesten Version vergleicht, um das ging es in dieser Diskussion und nicht um die Beantwortung der sieben ausstehenden Punkte. Wir können alles nachholen. Wir können alles vom Band unterschreiben in dieser Diskussion, aber wir können von Amtswegen nicht die Punkte beantworten. Das geht nicht. Aber wir können gerne jedes Wort vom Band abschreiben.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Ich vermute, dass es darum geht, dass Fragen nicht beantwortet wurden. Die können aber dann auch nicht im Protokoll beantwortet werden.

Mag. Stefan Zauner: Es gibt eine Tendenz, dass manche Sachen, so wie bei dieser Diskussion zwischen verschiedenen Gemeinderäten, sehr stark abgekürzt werden.

AL Reinhard Grössmann: Es ist aber kein Wortprotokoll, das muss ich auch sagen. Wenn die Fragen nicht beantwortet werden, dann musst du aber in der Sitzung sagen, bitte Fragen beantworten.

Mag. Stefan Zauner: Da gibt es aber schon einen Ermessensspielraum, was genau protokolliert wird.

AL Reinhard Grössmann: Protokolliert werden Wortmeldungen, die zu einer Veränderung des Beschlussantrages führen.

Mag. Stefan Zauner: Dann, wie du sagst, war das ein Zwiegespräch und es war nicht inhaltlich die Beantwortung der sieben Fragen, dann passt das Protokoll so für mich.

Mag. Sofia Mitmasser: Ich möchte fragen, wie es mit den Photovoltaikanlagen auf den Gemeindegebäude steht? Denn da wurde der Auftrag ja zurück gezogen. Gibt es da schon irgendein Update?

AL Reinhard Grössmann: Wir haben den Auftrag storniert. Es gab zeitgleich eine Besichtigung mit der Fa. Helios. Die Fa. Helios hat sich das Gebäude angesehen und hat „Nein“ gesagt, da das Dach zu alt ist. Das Dach der Turnhalle ist zu steil.

Mag. Sofia Mitmasser: Sportpark?

AL Reinhard Grössmann: Ich frage ihn alle zwei Monate einmal, wie es aussieht. Er sagt, es geht darum, ob die Linz AG die Einspeisung von so einer Anlage schafft.

Ing. Johann Zauner: Konkret zu dieser Anlage: wir haben das ja im Gemeinderat beschlossen. Und es wurde auch im Finanzhaushalt eingeplant. Wird da jetzt ein neues Angebot eingeholt und umgesetzt? Denn da gab es ja einen Gemeinderatsbeschluss dazu.

Al Reinhard Grössmann: Die Auftragsvergabe fand im Gemeindevorstand statt. Der Vorstand sagte aber auch: „Die Auftragsvergabe wird storniert“.

Ing. Johann Zauner: Aber da gibt es jetzt keinen Ersatz?

Al Reinhard Grössmann: Derzeit eher nicht.

Dipl.-Kfm. Herbert Merzinger: Ich wollte fragen, was die Gemeinde wegen Energie sparen unternimmt?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wir führten darüber diverse Gespräche. Ich sagte eingangs schon, dass es am 29.9. eine Veranstaltung vom Klimabündnis beim Bergmayr gibt. Es sind alle in der Runde herzlichst eingeladen. Dort werden wir verschiedene Inputs bekommen. Dort erwarte ich mir aber auch (Einteilung in zwei Arbeitsgruppen ist vorgesehen), dass wir uns über Maßnahmen unterhalten. Wir sollen uns von dieser Veranstaltung einiges mitnehmen z.B Straßenbeleuchtung – Sparen: früher abschalten? Weihnachtsbeleuchtung? Jeder ist zur Mitarbeit aufgefordert.

Mag. Sofia Mitmasser: Wie sieht es mit der Baumbepflanzung aus?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Das Angebot von Herrn Baumann habe ich mit. Wir beide setzen uns jetzt zusammen und besprechen alles.

Eva Maria Gattringer: Dies ist heute meine letzte GR-Sitzung. Ich bin seit 19 Jahren als Gemeinderatsmitglied tätig. Nun gibt es neue Herausforderungen: Familie, Enkelkind. Ich möchte mich bei allen für die gute, lange oder auch kürzere Zusammenarbeit bedanken. Es war eine herausfordernde und sehr schöne Zeit für mich.

Auch in Zukunft werde ich Hans und Reinhard einige Anregungen mitgeben. Ich wünsche allen alles Gute für die Zukunft. Ich lade alle noch zum Bergmayr ein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Eva du hast es mir vorab schon gesagt. 19 Jahre ist es her, wo wir bei dir im Garten gesessen sind und uns über die politischen Herausforderungen in Walding unterhalten. Du hast in vielen Bereichen deinen Fußabdruck hinterlassen z.B: der Waldinger Christkindlmarkt ist dein Christkindlmarkt. Ich bedanke mich für zwei Jahrzehnte Mitarbeit in der Gemeindepolitik. Ich bedanke mich aber auch für alle Tätigkeiten, die du für die ÖVP, Vereine und Teilorganisationen gemacht hast.

Ich wünsche dir persönlich alles, alles Gute. Lass dich öfters sehen und sage uns immer, wenn dir dort oder da etwas auffällt. Alles, alles Gute.

Hiermit schließe ich die Sitzung.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.


Vorsitzender


Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am ... 21.10.2022
- ÖVP-Fraktion am ... 21.10.2022
- GRÜNE-Fraktion am ... 21.10.2022

per Intranet zugesandt.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 15.12.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

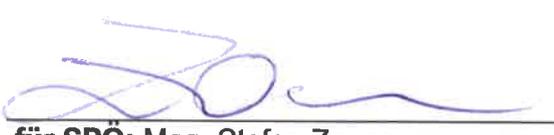
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 15.12.2022


Vorsitzender


für ÖVP: Ing. Christian Engleder


für SPÖ: Mag. Stefan Zauner


für GRÜNE: Ing. Mag. Richard Gresak

Eine **Ausfertigung der genehmigten Fassung** dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am ... 24.3.2023
 - SPÖ-Fraktion am ... 24.3.2023
 - GRÜNE-Fraktion am ... 24.3.2023
- übergeben / ~~per Post~~ / per Mail zugesandt. Intrane +